



mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 7

Juli 2007

INHALT

Verband Intern

- 392 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg
- 393 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Recht und Verfassung

- 394 Bundestag genehmigt Änderung des Passgesetzes
- 395 Feuerschutzpauschale für 2007
- 396 Interkommunale Kooperation bei einem Zeiterfassungsprogramm
- 397 Mechanische Sperre bei Videoüberwachung
- 398 Beseitigung von Ölschichten durch gemeindliche Feuerwehren
- 399 Eckpunkte zu Nichtraucherschutzgesetz NRW vorgestellt
- 400 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Kommunalpolitiker
- 401 Informationsfreiheitsbeauftragte fordern IFG-Reformen
- 402 Übermittlung von Meldedaten zur SteuerID

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 403 Kommunalfinanzbericht Mai 2007
- 404 Handreichung „Kommunalfinanzien in NRW – Perspektiven 2007“
- 405 Kompromiss bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges
- 406 Konditionenänderung der KfW
- 407 NRW-Landeshaushalt 2008
- 408 NRW-Nachtragshaushalt 2007
- 409 Stärkung des politischen Ehrenamtes in der Lohnsteuerrichtlinie
- 410 Stand der NKF-Umstellung bei den Kommunen
- 411 Wegfall des Solidarbeitragsgesetzes im Jahr 2006
- 412 Geltungsbereich der Zweitwohnungssteuer

Schule, Kultur und Sport

- 413 Bekenntnisgrundschule und Grundschulverbund
- 414 Entwicklung des Sports in Nordrhein-Westfalen
- 415 Insgesamt 250 erweiterte Ganztags Hauptschulen ab 2008
- 416 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
- 417 Projekt Senioren-Experten für alle Schulen
- 418 Projekt „Walking-Bus“
- 419 Zusammenarbeit von Schulen und Schwimmvereinen

Datenverarbeitung und Internet

- 420 Befragung des Informationsbüros d-NRW zu E-Government-Themen
- 421 Förderprogramm der EU zu E-Government
- 422 Große Koalition fordert offene Dokumentenstandards
- 423 Auslaufen der OEM-Versionen von Office 2003
- 424 Leitfaden zur Energieeffizienz

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 425 DStGB zur Neuorientierung der kommunalen Seniorenpolitik
- 426 DStGB zum Ausbau der Krippenplätze
- 427 DStGB zum Kompromiss bei der Pflegereform
- 428 Elternbeiträge für Kinder-Tageseinrichtungen
- 429 Empfehlungen für einen wirksamen Kinderschutz in Deutschland
- 430 Robert Jungk Preis 2007

Wirtschaft und Verkehr

- 431 Entwurf des Bundesprogramms GVFG 2007–2011
- 432 DStGB zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- 433 Neuer Gewerbe-Parkerlass
- 434 Regionale Wirtschaftsförderung
- 435 Stadtverkehrsförderung 2007
- 436 Wohngeld und Leistungen zur Grundsicherung für Arbeit Suchende

Bauen und Vergabe

- 437 Öffentliches Auftragswesen und Tarifreue
- 438 Pressemitteilung: Wichtiger Schritt zum Schutz der Zentren in NRW

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 439 Neuauflage der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“
- 440 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag
- 441 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wasseranschlussbeitrag
- 442 Oberverwaltungsgericht NRW zum Straßenseitengraben als Kanal

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juli-August-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: 50 Jahre EU

Günter Thum

Der Beitrag der Kommunen zur europäischen Integration

Interview mit Bürgermeister Hans-Josef Vogel über seine Arbeit im Ausschuss der Regionen

Iris Gehrke

Städtepartnerschaften der Stadt Bergisch Gladbach

Susanne Knäpper

EU-Strukturfonds und Förderprogramme für NRW

Christof Sommer, Carmen Harms

Der Internationale Hansetag in Lippstadt

Claudia Münch

Europaarbeit in nordrhein-westfälischen Kommunen

Georg Nockemann

Städtepartnerschaften der Stadt Haltern am See

Barbara Baltsch

Das EU-Programm „eTwinning“ für online-Schulpartnerschaften

Roland Schäfer

Kommunalisierung der Müllabfuhr in der Stadt Bergkamen

Angelika Kordfelder

Das Entwicklungs- und Handlungskonzept 2020 der Stadt Rheine

StGB NRW-Mitgliederversammlung und Gemeindekongress 2007 in Münster

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

392 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 31. Mai 2007 fand in Wickede die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk im Jahr 2007 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben ca. 260 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Arndt, den Regierungspräsidenten Diegel, den stellvertretenden Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bür-

Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
22.08.2007	Fachkongress „Kommunales Flächenmanagement und nachhaltige Flächenpolitik“	Gütersloh
23.08.2007	Fachkongress „Kommunales Flächenmanagement und nachhaltige Flächenpolitik“	Düsseldorf
03./04.09.2007	Bürgermeister-Seminar	Nettetal
05.09.2007	Fachtagung „Gestaltung kommunaler Verkehrspolitik“ (NRW.BANK)	Düsseldorf
12.09.2007	Seminar „Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche – Zulässigkeit und Grenzen der planungsrechtlichen Steuerung“	Bergisch Gladbach
13.09.2007	Seminar „Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche – Zulässigkeit und Grenzen der planungsrechtlichen Steuerung“	Münster
15.11.2007	Seminar zur Mustersatzung Sondernutzungen	Münster
22.11.2007	Seminar zur Seniorenpolitik	Münster

germeister Schäfer, Stadt Bergkamen, und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop. Ferner begrüßte er den Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Schneider, und Hauptreferentin Wellmann, ebenfalls Städte- und Gemeindebund NRW. Der Bürgermeister der ausrichtenden Kommune stellte sodann die Gemeinde Wickede vor.

Regierungspräsident Diegel ging in seinem Grußwort auf die steigenden Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen ein. Problematisch sei, dass nicht alle Städte und Gemeinden hiervon profitieren. Er gab zu bedenken, dass auch wieder schlechtere Zeiten auf die Kommunen zukämen. Diegel warb dafür, dass zusätzliche Einnahmen nicht wieder verausgabt, sondern gespart oder für den Schuldenabbau verwendet werden.

Über die aktuellen Themen aus der Verbandsarbeit informierte Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider vom Städte- und Gemeindebund NRW. Er ging zunächst auf die Finanzsituation des Landes und der Kommunen ein. Das Wirt-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

schaftswachstum von rd. 3 % produziere ein Steuerwachstum. Nach der ihm vorliegenden Steuerschätzung für die nächsten vier Jahre würden Bund, Länder und Kommunen 170 Mrd. Euro zusätzliche Steuern einnehmen. Auf die Kommunen würden hiervon 22 Mrd. Euro entfallen; das seien rd. 5,3 Mrd. Euro pro Jahr. Der Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen betrage rd. 10 %.

Problematisch sei, dass Bund und Länder Wohltaten zu Lasten der Gemeinden verteilen. Die Finanzkrise sei allerdings noch lange nicht überwunden, zumal die Kommunen Schulden im erheblichen Umfang abzubauen hätten. Im Übrigen werde der Geldsegen nicht auf Dauer anhalten. Ohne die zusätzlichen Gewerbesteuereinnahmen sei die Finanzsituation der Kommunen immer noch katastrophal. Der Umfang der Kassenkredite der Gemeinden sei mit rd. 12,5 Mrd. Euro immer noch hoch. Ursache hierfür seien insbesondere Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten. Der Hauptgeschäftsführer äußerte sich positiv darüber, dass die Gewerbesteuer erhalten bleibt. Die Steuer werde sogar ausgebaut, obwohl Wirtschaftsverbände die „Beerdigung“ der Gewerbesteuer prophezeit hätten.

Dr. Schneider informierte zudem über den aktuellen Sachstand zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die kommunalen Spitzenverbände hätten eine umfassende Stellungnahme hierzu abgegeben. Die Thematik sei lange Zeit streitig diskutiert worden. Inzwischen gebe es allerdings ein Konsenspapier der kommunalen Spitzenverbände mit den Freien Trägern der Jugendhilfe. Problematisch sei allerdings, dass der Referentenentwurf von diesem Konsenspapier deutlich abweiche. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Öffnungszeiten und der Kostenentwicklung. Dr. Schneider informierte über ein Gespräch mit der Landesregierung, in dem der Städte- und Gemeindebund gefordert habe, dass die einzelnen Punkte des Konsenspapiers eingehalten werden müssten. Zudem dürfe es für die Kommunen keine zusätzlichen Lasten durch das KiBiz geben. Das Gesetz sei inzwischen auch geändert worden und das Land beabsichtige, seinen Anteil aufzustocken. Falls das Geld des Landes nicht ausreiche, müssten neue Verhandlungen mit dem Land erfolgen. Aufgenommen werden soll auch eine belastbare Revisionsklausel für das Jahr 2011. Abzulehnen sei auch eine dauerhafte Festlegung von 340 Euro pro Kind und Jahr für die Sprachförderung für Kinder, die sich 2 Jahre vor der Einschulung befinden. Auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes seien vielmehr die tatsächlichen Kosten maßgeblich.

Sodann ging Dr. Schneider auf den Ausbau der Krippenplätze ein. Beabsichtigt sei die Festlegung eines Rechtsanspruches. Der Bedarf sei groß, so dass gerade in Nordrhein-Westfalen ein Ausbau erforderlich sei. In NRW sollen zukünftig 750.000 Plätze zur Verfügung stehen. Dies wäre eine Verdreifachung der bestehenden Plätze. Die Bedarfe seien vor Ort allerdings sehr unterschiedlich. Wenn der Bund die Aufgabe auf die Länder übertrage und das Land Nordrhein-Westfalen diese Aufgabe auf die Kommunen, sei das Konnexitätsprinzip einschlägig, so dass das Land 100 % zahlen müsse. Der Bund beabsichtige, sich auch an den Betriebskosten zu beteiligen. Konkret gehe es um 40 Mrd. Euro.

In seinen weiteren Ausführungen informierte der Hauptgeschäftsführer über die Verwaltungsstrukturreform und die Reform des Sparkassenrechts. Schließlich berichtete Dr. Schneider über die Reform der Gemeindeordnung, ins-

besondere über die Senkung der Schwellenwerte, die Wahlzeit des Bürgermeisters und die Reform des § 107 GO.

Das Schwerpunktthema „Reform der Gemeindeordnung“ wurde vertieft von Hauptreferentin Wellmann vom Städte- und Gemeindebund NRW. Die Reform der Gemeindeordnung sei bereits vor gut 1 1/2 Jahren angekündigt worden. Seit Anfang des Jahres habe der Verband den Entwurf. Die GO werde im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geändert. Das Kabinett habe am 13. März 2007 den Entwurf beschlossen und dem Landtag zugeleitet. Die Anhörung der Verbände sei allerdings erst auf den 14./15. August angesetzt, mit dem Inkrafttreten sei erst nach der Sommerpause, voraussichtlich im Oktober 2007 zu rechnen.

Insgesamt enthalte der Entwurf zahlreiche positive Änderungen, sehe man einmal von der Einschränkung der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung ab. Der GO-Entwurf verfolge das Ziel, das Bürgermeisteramt zu stärken und die Kompetenzen von Bürgermeister und Rat klarer abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder und ebenso die demokratische Beteiligung der Bürger gestärkt werden. Zentrales Anliegen der Gemeindeordnung sei es auch, die Schwellenwerte herabzusetzen.

Die wesentlichste Änderung im Zusammenhang mit der Stärkung der Stellung des Bürgermeisters sei die Abkoppelung der Bürgermeisterwahl von der Kommunalwahl durch die Verlängerung der Amtszeit auf 6 Jahre. Die Verlängerung der Amtszeit gelte jedoch erst für Bürgermeister, die nach Inkrafttreten der Änderung gewählt würden. Alle anderen blieben bis 2009 im Amt. 2009 fände dann die letzte verbundene Wahl statt. Die Altersgrenze des Bürgermeisters von 68 Jahren soll entfallen.

Die Stärkung der Rechte der Fraktionen, Rats- und Ausschussmitglieder soll durch eine Herabsetzung der Mindestgröße der Fraktionen erreicht werden. Gruppen im Rat ohne Fraktionsstatus sowie einzelne Ratsmitglieder ohne Fraktion bzw. Gruppenzugehörigkeit hätten nunmehr Anspruch auf eine angemessene finanzielle Ausstattung zur Vorbereitung auf die Beratungen im Rat.

Darüber hinaus ging die Hauptreferentin auch auf die Herabsetzung der Schwellenwerte für mittlere kreisangehörige Städte von 25.000 auf 20.000 Einwohner, für große kreisangehörige Städte von 60.000 auf 50.000 Einwohner ein. Die vorgesehene Herabsetzung der Schwellenwerte entspreche einer langjährigen Forderung des Verbandes. In NRW gebe es 43 Kommunen, die mittlere kreisangehörige Stadt werden könnten und 19, die große kreisangehörige Stadt werden könnten. Bei den betreffenden Kommunen sei eine ausreichende Verwaltungskraft vorhanden, die eine Differenzierung nach den bisherigen Werten nicht mehr rechtfertige.

Schließlich informierte Frau Wellmann auch über die Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung durch eine Verschärfung des § 107 der GO. Die wirtschaftliche Betätigung sei nach dem Entwurf vom Rahmen der Leistungsfähigkeit nur noch zulässig bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zweckes und wenn der öffentliche Zweck durch ein anderes Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden könne. Damit werde NRW den restriktivsten Rechtsrahmen im Vergleich zu allen anderen Bundesländern erhalten. Ausgenommen seien weiterhin Kernbereiche der Daseinsvorsorge wie der Energie-

und Wasserversorgung, der öffentliche Verkehr und die Telekommunikationsdienstleistungen. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW habe auf seiner letzten Sitzung im März 2007 seine strikt ablehnende Haltung gegenüber einer Verschärfung der wirtschaftlichen Betätigung bekräftigt.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

393 **StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln**

Am 18.06.2007 fand in Bad Honnef die 67. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Maubach aus Odenthal, begrüßte neben den rund 200 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeisterin Feiden von der gastgebenden Stadt Bad Honnef, Regierungspräsident Lindlar, Verbandsgeschäftsführer Ralf Fleischer, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Landrat Kühn, Rhein-Sieg-Kreis, sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Hauptreferentin Wellmann und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Bürgermeisterin Feiden stellte sodann die Stadt Bad Honnef und die Geschichte des Tagungsraums „Kursaal“ vor. Dabei ging sie auf den Strukturwandel und die schwierige kommunale Finanzsituation ein. Bad Honnef befindet sich seit 2003 in der vorläufigen Haushaltsführung. An die Adresse von Regierungspräsident Lindlar gerichtet führte die Bürgermeisterin aus, dass dabei nicht nur ein Ausgabe- sondern auch ein Einnahmeproblem habe, insbesondere weil die Stadt kein ausgeprägter Gewerbestandort ist.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider berichtete über aktuelle kommunalpolitische Themen aus der Verbandsarbeit. Einen Schwerpunkt bildete der Bereich der Kommunal Finanzen. Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung können Bund, Länder und Kommunen in den nächsten 4 Jahren mit rd. 170 Mrd. Euro zusätzlichen Steuern rechnen, der kommunale Anteil daran betrage rd. 22 Mrd. Euro. Besonders erfreulich sei die Entwicklung bei den Gewerbesteuer Einnahmen. Hier werde deutlich, dass es richtig war, an der Gewerbesteuer festzuhalten. Es sei ein Verdienst der kommunalen Spitzenverbände, bei der Unternehmensteuerreform 2008 die Gewerbesteuer erhalten zu haben. Ausweislich des Kabinettsbeschlusses vom 12.06. würden die Zuweisungen im GF 2008 gegenüber diesem Jahr um knapp 10 % steigen. Die Schlüsselzuweisungen werden nach seinen Informationen um 560 Mio. Euro zulegen.

Eine Entwarnung könne für die kommunale Finanzsituation aber immer noch nicht gegeben werden. Zum einen verteilen sich die Steuermehreinnahmen sehr unterschiedlich in den einzelnen Städten und Gemeinden. Zum anderen schieben die Kommunen einen riesigen Berg von Kassenkrediten in Höhe von 12,5 Mrd. Euro vor sich her. Damit haben die NRW-Kommunen fast die Hälfte der gesamten Kassenkredite in Deutschland zu verkraften. Außerdem gebe es in den nächsten 4 Jahren Einnahmeverluste infolge der Unternehmensteuerreform 2008. Diese würde - entgegen anders lautender Versprechungen seitens des Bundes - von den Kommunen allein in Nordrhein-Westfalen in den nächsten 4 Jahren mit rd. 1 Mrd. Euro unmittlbarer und mittelbarer Steuerausfälle finanziert.

Dr. Schneider informierte sodann über den aktuellen Sachstand zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Dem vorliegenden Gesetzentwurf seien lange Streitige Verhandlungen vorausgegangen, die letztlich in einem Konsenspapier der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe gemündet sind. Problematisch sei, dass das Konsenspapier aber nicht in allen Punkten umgesetzt worden sei. Es habe in Nachverhandlungen aber einen Erfolg des Verbandes gegeben. Man habe durchgesetzt, dass das Land nicht einseitig Finanzierungsbeiträge deckelt und die Kommunen mit dem eventuellen finanziellen Mehraufwand allein lasse. Falls das Geld des Landes nicht ausreiche, müssten neue Verhandlungen mit dem Land erfolgen. Aufgenommen werden soll auch eine belastbare Revisionsklausel. Auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes seien die tatsächlichen Kosten maßgeblich. Problematisch sei in diesem Zusammenhang auch der vielerorts zu beklagende Ausstieg der Kirchen bei dem Betrieb der Kindertagesstätten trotz höherer finanzieller Förderung.

Anschließend ging Dr. Schneider auf den Ausbau der Krippenplätze (U3-Betreuung) ein. Der Bedarf sei groß, so dass auch in Nordrhein-Westfalen ein Ausbau erforderlich sei. Eine Bedarfsdeckung könne aber auch ohne einen Rechtsanspruch erreicht werden. Ein solcher Rechtsanspruch werde daher als Kosten treibend abgelehnt.

In seinen weiteren Ausführungen ging der Hauptgeschäftsführer zudem auf die Verwaltungsstrukturreform und die Reform der Gemeindeordnung ein. Die GO-Reform sei bis auf die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden aus Verbandssicht ganz erfolgreich verlaufen. So werden alte Forderungen nach der Absenkung der Schwellenwerte und einer Verbesserung der interkommunalen Kooperation sowie der Abkopplung der Bürgermeisterwahl von der Ratswahl erreicht.

Abschließend ging Dr. Schneider noch auf die vorliegenden Eckpunkte zur Reform des Sparkessengesetzes sowie auf die erreichten Verbesserungen für den kreisangehörigen Raum bei der Verteilung der Wohngeldersparnisse des Landes in Umsetzung der Hartz IV-Reform ein.

Der Redebeitrag ist für die StGB NRW-Mitglieder im Intranet unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Sodann erläuterte Regierungspräsident Lindlar den aktuellen Stand der Verwaltungsstrukturreform. Zum 01.01.2007 seien eine Vielzahl von Sonderbehörden in die Bezirksregierungen eingegliedert worden. Hierdurch ergeben sich mittelfristig erhebliche Einsparungen bei den Verwaltungskosten. Auf der anderen Seite haben die Bezirksregierungen die Polizeizuständigkeit vollständig abgegeben. Diese würde in Zukunft landesweit bei drei Einrichtungen gebündelt. Am 01.01.2008 würden weitere Sonderbehörden aufgelöst und in die Bezirksregierung eingegliedert, so z. B. das Landesvermessungsamt. Des Weiteren werde an dem Ziel gearbeitet, die Anzahl der Regierungsbezirke auf 3 zu verringern. Hierzu liege unterdessen ein Konzept der Regierungspräsidenten sowie eine Muster-Organisationsstruktur vor.

Sodann ging der Regierungspräsident auf den Stellenabbau bei der Landesverwaltung, die finanzielle Forderung der Ganztags Hauptschulen sowie die Förderprogramme 13 Plus für Realschulen, die Problematik des großflächigen

Einzelhandels und die kommunale Finanzsituation ein. Nach seiner Auffassung müsse dringend eine Gemeindefinanzreform angegangen werden. Als konkreten Vorschlag nannte er die Einführung eines kommunalen Hebesatzes auf die Einkommensteuer. Bei Durchsicht der Prüfberichte der GPA über die Kreishaushalte komme er im Übrigen zu dem Ergebnis, dass hier noch Einsparpotenzial realisiert werden könne.

Hauptreferentin Wellmann stellte sodann die Reform der Gemeindeordnung vor. Die GO werde im Rahmen des Gesetzes zu Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geändert. Die Anhörung der Verbände sei für den 14./15.08.2007 vorgesehen, mit dem In-Kraft-Treten sei erst nach der Sommerpause, voraussichtlich im Oktober 2007 zu rechnen. Der GO-Entwurf solle zum einen das Bürgermeisteramt stärken und eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Rat und Bürgermeister erreichen. Weitere Kernpunkte des Gesetzentwurfes seien die Stärkung des ehrenamtlichen Elements im Hinblick auf die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder und der Fraktionen, die Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger, die Herabsenkung der Schwellenwerte und erweiterte Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Außerdem ging Frau Wellmann auf die ebenfalls vorgesehene Änderung des Kommunalwahlgesetzes ein.

Verbandsgeschäftsführer Fleischer vom Rheinischen Sparkassen- und Giroverband referierte über die Eckpunkte zur Novellierung des Sparkassenrechts in NRW. Er stellte die außerordentlich gute Zusammenarbeit zwischen dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und dem StGB NRW bei der Begleitung des Gesetzentwurfs heraus. Begrüßt würden die Regelungen, die die alten Vorschriften aus der Sparkassenverordnung ersetzen, sowie die Klarstellung der Eigentümerstellung. Weiterer Gesprächsbedarf mit dem Land bestehe noch bei der vorgesehenen Mitwirkung der Aufsicht bei Stützungsfällen sowie bei der Kostenträgerschaft für die Sparkassenaufsicht. Abzulehnen sei die Einführung des Trägerkapitals sowie die vorgesehene freie Verwendbarkeit der Ausschüttungsbeträge, die gesetzliche Einrichtung des Sparkassenverbundes gemeinsam mit der WestLB AG sowie die Zwangsfusion der Sparkassenverbände.

Die Vorträge von Verbandsgeschäftsführer Fleischer und Hauptreferentin Wellmann sind ebenfalls im Intranet-Angebot unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Bürgermeister Maubach beendete gegen 12.45 Uhr die Tagung. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Herbst 2007 stattfinden.

Az.: IV/1 0125

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Recht und Verfassung

394

Bundestag genehmigt Änderung des Passgesetzes

Der Bundestag hat am 24.05.2007 dem Änderungsgesetz zum Passgesetz (BT-DrS. 16/4138, PDF:<http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604138.pdf>, siehe StGB NRW-Mitteilung 328/2007) unter Berücksichtigung der Änderungsvoor-

schläge des Innenausschuss (BT-DrS. 16/5445, PDF: <http://dip.bundestag.de/btd/16/054/1605445.pdf>) zugestimmt. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 8. Juni mit dem Gesetz befassen. Die Neuregelungen bedürfen nicht dessen Zustimmung.

Damit sind ab dem 01.11.2007 auch die Bilder zweier Fingerabdrücke im Pass zu speichern. Die bei der Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushängung des Passes an den Passbewerber zu löschen. Näheres soll eine Rechtsverordnung regeln.

Zudem sind nach der neuen Fassung des Passgesetzes und des ebenfalls geänderten Personalausweisgesetzes die Polizei- und Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten berechtigt, die bei den Pass- und Personalausweisbehörden gespeicherten Lichtbilder im automatisierten Verfahren abzurufen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die entsprechende Behörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Außerdem wird die Altersgrenze für die Ausstellung von Kinderreisepässen von 16 auf 12 Jahre herabgesetzt. Die dadurch entstehende Lücke zwischen dem Höchstalter für die Ausstellung von Kinderreisepässen und dem Beginn der Ausweispflicht (16 Jahre) wird laut der Begründung durch die Ermöglichung der Ausstellung eines Personalausweises an Personen vor Beginn der Ausweispflicht geschlossen.

Hinsichtlich der Kosten sieht der Bundestag keine erheblichen Mehraufwände bei den Passbehörden.

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

395

Feuerschutzpauschale für 2007

Nach Angaben des Innenministers wird für das Jahr 2007 an der bisherigen Höhe der pauschalen Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer festgehalten. An die Gemeinden und Kreise werden insgesamt 35,62 Mio. € ausgezahlt. Die kreisfreien Städte und Kreise erhalten für überörtliche und landesweite Hilfemaßnahmen eine fachbezogene Pauschale in Höhe von 30.000 €. Die Höhe der Zuweisungen an die Kommunen sind im Intranet des Verbandes unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr und Rettungswesen zu finden.

Az.: I 133-02

Mitt. StGB NRW Juli 2007

396

Interkommunale Kooperation bei einem Zeiterfassungsprogramm

Die Stadt Stadtlohn bittet um folgende Veröffentlichung:

„Die Stadt Stadtlohn nutzt für die Zeiterfassung das Programm „Novatime“ der Firma Honeywell (früher effeff). Das Programm ermöglicht die maschinelle Auswertung der erfaßten Zeiten und die Erstellung von Listen, welche Zuschläge für geleistete Arbeit nach § 8 TVöD zu zahlen sind.

Die dafür erforderlichen Einstellungen sind vor Ort vorzunehmen und wegen der komplizierten Bestimmungen des TVöD sehr aufwändig.

Daher frage ich nach, ob eine Kommune in NRW, die diese Arbeit bereits geleistet hat, bereit ist, im Zuge interkommunaler Kooperation die erforderlichen Einstellungen zu erläutern und anderen Anwendern zur Verfügung zu stellen.“

Antworten bitte direkt an Herrn Werner Rehermann, Stadt Stadtlohn, Der Bürgermeister, Fachbereich 1, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Tel.: 02563/87-34, Fax: 02563/87-934, E-Mail: w.rehermann@stadtlohn.de.

Az.: I/1 044-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

397 Mechanische Sperre bei Videoüberwachung

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat entschieden, dass der Sichtbereich von Kameras, die zur Videoüberwachung installiert werden, gegebenenfalls durch mechanische Sperren derart eingeschränkt werden muss, dass bestimmte Bereiche nicht erfasst werden. Dies berichtet die Nordausgabe der taz vom 25.05.2007 (<http://tinyurl.com/2cjk49>).

Das Gericht erklärte danach reine Softwarelösungen, die bestimmte Bereiche bei Kameraschwenks etc. ausblenden, für nicht ausreichend. Im konkreten Fall ging es um Videokameras im Bereich der Reeperbahn in der Hansestadt, die bei einem Schwenk auch über ein nicht zu observierendes Mietshaus geführt werden. Eine Schwärzung dieses Bereichs durch eine Software sei nicht ausreichend. Diese könne manipuliert werden. Allerdings wurde auch entschieden, dass der Eingangsbereich des Hauses als öffentlicher Bereich nicht zu schützen sei.

Az.: I/2 101-01-1

Mitt. StGB NRW Juli 2007

398 Beseitigung von Öls Spuren durch gemeindliche Feuerwehren

In vorgenannter Angelegenheit hat das Innenministerium NRW am 06.06.2007 einen Erlaß veröffentlicht, den Sie im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr und Rettungswesen, Beseitigung von Öls Spuren auf öffentlichen Verkehrsflächen durch gemeindliche Feuerwehren, herunterladen können.

Az.: I 133-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

399 Eckpunkte zu Nichtraucherschutzgesetz NRW vorgestellt

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21.06.2007 die in der Landesregierung erarbeiteten Eckpunkte für das geplante Nichtraucherschutzgesetz vorgestellt. Neben einem umfangreichen Rauchverbot in allen öffentlichen Einrichtungen (geraucht werden darf nur noch in abgetrennten Raucherräumen, in den Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern darf künftig nur noch im Freien geraucht werden, hier werden keine Raucherräume zugelassen) sieht es auch für die Gaststätten ein Verbot vor. Lediglich in abgetrennten Nebenräume sowie bei Volksfesten und in Festzelten sei das Rauchen ab dem 01.01.2008 gestattet. Möglicherweise wird jedoch im Gesetzgebungsverfahren eine „Eckkneipen-Regelung“ eingearbeitet.

Az.: I/2 102-30

Mitt. StGB NRW Juli 2007

400 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Kommunalpolitiker

Die Aufwandsentschädigung für nordrhein-westfälische Kommunalpolitiker wird ab dem 01.07.2007 um 3 % erhöht. Dies hat der Kommunalpolitische Ausschuss am 06.06.2007 beschlossen. Die Tabellenübersicht ist abrufbar im Internet unter der Rubrik Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Gemeindeordnung, Aufwandsentschädigung.

Az.: I 020-08-45

Mitt. StGB NRW Juli 2007

401 Informationsfreiheitsbeauftragte fordern IFG-Reformen

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten hat am 11.06.2007 eine Resolution verabschiedet (<https://www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/20070611-ifk.htm>), die die Gesetzgeber auffordert, den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bei der Offenlegung behördlicher Daten nach den Informationsfreiheitsgesetzen klarer zu definieren. Nach Auffassung der Teilnehmer sollte in die Gesetzesbegründungen aufgenommen werden, dass Verträge, die mit der öffentlichen Hand geschlossen werden, nicht grundsätzlich geheimhaltungsbedürftig seien. Wer mit dem Staat Geschäftsbeziehungen eingeht, müsse sich darüber im Klaren sein, dass staatliches Handeln besonderen Kontrollrechten unterliegt und damit nicht alle Vertragsinhalte geheim bleiben könnten.

Nach dem Beispiel des Gentechnik- und Chemikalienrechts sollte laut der Resolution in Form eines Kataloges klargestellt werden, welche Unternehmensinformationen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Kennzeichnungs- und Darlegungspflichten des Unternehmens könnten die Prüfung des Geheimhaltungsinteresses erleichtern.

Az.: I/2 038-02-14

Mitt. StGB NRW Juli 2007

402 Übermittlung von Meldedaten zur SteuerID

Bis zum 31.07.2007 sind die Meldebehörden nach § 139a Abgabenordnung (AO) verpflichtet, ihren gesamten Meldedatenbestand mit Stand 30.06.2007, 23.59h, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über das dafür zuständige Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung ZIVIT zu übermitteln (vgl. StGB NRW-Mitteilung 200/2007). Hierfür bevorzugt das ZIVIT die Übersendung eines Datenträgers. Die Datei muss einem bestimmten XML-Schema entsprechen, die einzelnen Meldedaten müssen das von der Kommune zu vergebende vorläufige Bearbeitungsmerkmal (VBM) enthalten.

Ab dem 01.07.2007 müssen auch Änderungen, insbesondere bei Umzügen, dem BZSt über das ZIVIT gemeldet werden. Hierfür ist das OSCI-Protokoll zu verwenden. Ab Anfang 2008 wird das BZSt dann die endgültige SteuerID nach § 139a AO den Meldebehörden übermitteln. Diese ersetzt zukünftig die Steuernummern aller Bürgerinnen und Bürger. Sie wird auch an Neugeborene und nicht Steuerpflichtige vergeben, obwohl sie laut der Abgabenordnung nur für steuerliche Zwecke verwendet werden darf.

Einzelheiten und Links zu weitergehenden technischen Informationen und Tools enthält der Newsletter Nr. 5 von DataClearing NRW, der für die Mitglieder des StGB NRW unter 'Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Melderecht' als PDF abrufbar ist.

Az.: I/2 110-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Finanzen und Kommunalwirtschaft

403 Kommunalfinanzbericht Mai 2007

Das Innenministerium hat nunmehr den Kommunalfinanzbericht Mai 2007 mit dem Titel „Jetzt Schulden abbauen“ vorgestellt. Der aktuelle Kommunalfinanzbericht des Innenministeriums ist auf der Internetseite des Innenministeriums unter www.im.nrw.de/aktuell abrufbar.

Die Kernaussage des aktuellen Kommunalfinanzberichts ist, dass die Finanzlage der Kommunen trotz der erfreulichen Entwicklung bei den Steuererträgen nach wie vor angespannt ist. Die Steuererträge der NRW-Kommunen entwickelten sich auch im Jahre 2006 weiterhin positiv. Insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer war dabei mit einem Zuwachs von 23,6 Prozent (brutto) von großer Bedeutung. Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden erreichte mit Brutto 9,867 Mrd. Euro einen neuen Höchststand.

Die Kommunen in ihrer Gesamtheit haben jedoch in 2006 immer noch ein Finanzierungsdefizit zu beklagen, d. h. die Einnahmen haben die Ausgaben nicht gedeckt.

Die Ausgaben der Kommunen gingen im Haushaltsjahr 2006 um insgesamt 0,6 Prozent oder um rund 240 Mio. Euro zurück. Allein die Personalausgaben konnten um 1,9 Prozent reduziert werden. Allerdings stiegen die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand mit 5,7 Prozent (rund 485 Mio. Euro) und die Zinsausgaben mit 6,1 Prozent (rund 87 Mio. Euro) überproportional an.

Die Einnahmen stiegen insgesamt leicht um 1,4 Prozent oder rund 565 Mio. Euro, wobei die kommunalen Steuereinnahmen mit einem Anstieg von knapp 13 Prozent (rund 1,9 Mrd. Euro) erheblich über denen des vergangenen Jahres lagen. Allerdings gingen die laufenden Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen des Landes um 5,8 Prozent oder 414 Mio. Euro zurück.

Während sich der jahresbezogene Fehlbetrag der Verwaltungshaushalte von 1,361 Mrd. Euro in 2005 auf 626 Mio. Euro in 2006 halbierte, schlugen sich die hohen Belastungen aus den vergangenen Jahren in der Aufnahme von Kassenkrediten nieder. Diese erreichten mit rund 12,5 Mrd. Euro am 31.12.2006 einen traurigen Rekord.

Zum Ende des Jahres 2006 befanden sich 197 der 427 Städte, Gemeinden und Kreise in NRW in der Haushaltssicherung. Von diesen verfügten wiederum 115 über ein nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept.

Az.: IV/1 900-08

Mitt. StGB NRW Juli 2007

404 Handreichung „Kommunal Finanzen in NRW – Perspektiven 2007“

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Wochen eine Handreichung zu den Perspek-

tiven der Kommunal Finanzen in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Die Handreichung ist allen Mitgliedstädten und -gemeinden in 3 Druckexemplaren zur Verfügung gestellt worden. Sofern weitere Exemplare gewünscht werden, kann die Handreichung im Internet-Angebot des StGB NRW unter „Texte und Medien“, „Bücher und Broschüren“ heruntergeladen werden.

Die Handreichung will zum einen den im Land Verantwortlichen ein objektives Bild über die kommunale Finanzsituation zeichnen, und zwar gerade auch unter besonderer Berücksichtigung der Situation des kreisangehörigen Raums. Auf der anderen Seite soll sie als Argumentationshilfe für die Verantwortlichen in den Rathäusern Verwendung finden. Schließlich dient sie auch als Beitrag zur Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, die mit der Vergabe eines Gutachtens zur Weiterentwicklung des GFG in Nordrhein-Westfalen durch das Innenministerium angestoßen worden ist.

Die Handreichung ist auch an alle Landtagsabgeordneten, die Verantwortungsträger im Innenministerium sowie im Finanzministerium NRW, die GPA, die politischen Parteien sowie die Schwesterverbände auf Bundes- und Landesebene versendet worden.

Wir denken, dass auf diese Art und Weise nochmals eine besondere Sensibilität für die immer noch schwierige kommunale Finanzsituation erreicht werden kann.

Az.: IV/1 902-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

405 Kompromiss bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges

Nach einem Kompromiss der EU-Finanzminister bleibt es Deutschland bis auf Weiteres verwehrt, das Erhebungsverfahren für die Mehrwertsteuer auf das Reverse-Charge-Verfahren umzustellen. Vielmehr soll nun von der Europäischen Kommission geprüft werden, ob der Einsatz dieses Systems als Pilotprojekt in Österreich einsetzbar wäre.

Mit der jetzigen Lösung scheint die Bundesregierung ihre Forderung nach einem schnellen Umstieg auf ein neues System aufgegeben zu haben. Bei ihrem Treffen am 5. Juni 2007 in Luxemburg beschlossen die EU-Finanzminister nun vielmehr, dass Österreich als einziges EU-Land das neue Verfahren testen soll. Dass Deutschland nicht an dem Pilotversuch teilnimmt, wird mit der Größe der deutschen Volkswirtschaft begründet, womit ein Pilotversuch schwieriger als in einem kleineren Land wie Österreich sei.

Nun soll vom EU-Steuerkommissar Laszlo Kovacs eine Studie ausgearbeitet werden, in der der Modellversuch in Österreich untersucht werden soll. So könnte dieser schon im Januar 2008 beschlossen werden und im Juli 2008 beginnen. Der Test werde wahrscheinlich drei Jahre dauern. Erst danach könne entschieden werden, ob auch Deutschland oder andere EU-Staaten das so genannte Reverse-Charge-Verfahren nutzen können. Neben dem Test des Reverse-Charge-Verfahrens soll die Kommission aber auch andere Alternativen prüfen.

Hintergrund

Die Betrugstatbestände bei der Umsatzbesteuerung haben mittlerweile einen solch drastischen Umfang angenommen, dass eine gemeinschaftliche Bekämpfung auf Ebene der EU als erforderlich erscheint. Für Deutschland

werden die Steuerausfälle resultierend aus dem Umsatzsteuerbetrag für 2005 allein auf knapp 17 Mrd. € geschätzt, davon ca. 5 Mrd. € durch professionellen Karussellbetrug. Für die EU geht man von insgesamt 60 bis 100 Mrd. € an Steuerausfällen durch Hinterziehung aus.

Mit dem Reverse-Charge-Verfahren will Deutschland den Umsatzsteuerbetrag bekämpfen. Dabei würde die Steuerschuld für steuerpflichtige Umsätze in der Unternehmenskette allein auf den Endabnehmer verlagert. Die Veränderung würde es Steuerhinterziehern erschweren, nichtgezahlte Vorsteuer mit gefälschten Rechnungen beim Finanzamt zurückzufordern. Nur Österreich unterstützte bislang den deutschen Plan.

Hintergrund des jetzigen Kompromisses ist auch die Regelung, dass ein EU-Land, welches sein Umsatzsteuersystem ändern will, die Zustimmung der anderen EU-Länder in dieser Frage bedarf. Hier zeichneten sich bereits im letzten Jahr Divergenzen zwischen Europäischer Kommission und Deutschland sowie Österreich ab. Die EU-Kommission sprach sich bereits damals gegen einen Systemwechsel in Form des Reverse-Charge-Verfahrens aus, da aus ihrer Sicht die Folgen für Mittelstand und Handwerk nicht genügend untersucht worden seien. Für die Kommission sei dieses Verfahren zwar eine Option zur Betrugsbekämpfung, vielmehr möchte sie aber eine grundlegende Änderung. Das mit der Vollendung des EU-Binnenmarktes 1992 eingeführte Übergangssystem für die Mehrwertsteuererhebung beruhend auf dem Bestimmungslandprinzip soll in Richtung des Ursprungslandprinzips reformiert werden. Danach soll die Umsatzsteuer am Sitz des Herstellers nach den dort geltenden Sätzen erhoben werden, um diese dann an den Fiskus des Landes zu überweisen, in dem die Ware konsumiert wird.

Position des StGB und DStGB

Der StGB NRW und der DStGB begrüßten generell die Reformdiskussion in Richtung einer Begrenzung der Umsatzsteuerkriminalität. Denn mit der direkten Beteiligung der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen und dessen Bedeutung hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs und der damit verbundenen Finanzausgleichsmasse ist eine Bekämpfung der Umsatzsteuerkriminalität grundsätzlich im Interesse der Kommunen.

Aufgrund der umsatzsteuerlichen Doppelstellung, die sich aus den nichtunternehmerischen und unternehmerischen Bereichen ergibt, und aufgrund der Tatsache, dass jede Kommune mit der Gesamtheit ihrer Betriebe gewerblicher Art nur ein einheitliches umsatzsteuerliches Unternehmen bildet, ergaben sich seitens des DStGB auch Bedenken gegenüber dem Reverse-Charge-Verfahren, welche auch gegenüber dem Finanzministerium bereits zu Beginn des Jahres 2006 mitgeteilt wurden.

Denn aus der Doppelstellung der Kommunen entsteht in den unterschiedlichsten Bereichen (z. B. Abfallwirtschaft, Bestattungswesen, Fremdenverkehr, Entgeltabrechnung, Datenverarbeitung usw.) die Notwendigkeit der anteiligen Zuordnung von umsatzsteuerpflichtigen Bezügen von Waren und Dienstleistungen. Die anteilige Zuordnung unmittelbar zum Zeitpunkt des Bezugs ist jedoch praktisch nicht möglich, da umsatzbezogene Zuordnungsprämisse häufig erst nach Abschluss der Jahresbuchhaltung feststehen und sich außerdem auch in der Folgezeit jährlich ändern. Aufgrund dessen und der Tatsa-

che, dass von Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts regelmäßig kein Missbrauch ausgeht, wurde gefordert, die Kommunen insgesamt, also mit ihrem Unternehmensbereich und dem nichtunternehmerischen Bereich, vom Reverse-Charge-Verfahren auszunehmen.

Az.: IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

406 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 11.06.2007 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,65	3,68	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,05	4,09	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,65	3,68	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,35	4,40	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 11.06.2007 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,65	3,68	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,35	4,40	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Die Landesregierung hat am 13.06.2007 den Entwurf für den Landeshaushalt 2008 vorgelegt. Gegenüber dem Nachtragshaushalt 2007 wird die Nettoneuverschuldung um rund 350 Millionen Euro reduziert und im Entwurf 2008 mit 1,99 Milliarden Euro veranschlagt. Dies ist die niedrigste Nettoneuverschuldung seit 30 Jahren. 1977 betrug sie 3,791 Milliarden D-Mark oder umgerechnet 1,938 Milliarden Euro.

Das Finanzministerium rechnet in 2008 mit Steuereinnahmen von insgesamt 41,14 Milliarden Euro. Gegenüber dem Nachtrag 2007 sind das 1,19 Milliarden Euro mehr. Dass die Steuereinnahmen nicht stärker steigen, ist durch die Einnahmeausfälle aus der Unternehmensteuerreform 2008 bedingt.

Hinzukommen Haushaltsverbesserungen durch Minder Ausgaben von 680 Millionen Euro. Hierbei handelt es sich um die einmalige Zuführung zur Versorgungsrücklage in 2007, die im kommenden Jahr nicht mehr anfällt.

Damit ergeben sich Haushaltsverbesserungen von insgesamt fast 1,9 Milliarden Euro.

Trotz der Haushaltsverbesserungen ist die finanzielle Lage des Landes im nächsten Jahr schwierig, weil der Etat mit deutlichen Haushaltsverschlechterungen belastet wird. Hierzu zählen insbesondere:

- 800 Millionen Euro zur Finanzierung der Unternehmensteuerreform

Für die Finanzierung der Unternehmensteuerreform sind im Haushaltsentwurf 800 Millionen Euro eingeplant. Der Betrag ist bereits bei den oben genannten Steuermehreinnahmen abgezogen. Wenn der Bundesfinanzminister in 2008 auch nur mit Einnahmeausfällen von 6,5 Milliarden kalkuliert, rechnet das Finanzministerium NRW bezeichnenderweise ausdrücklich mit höheren Ausfällen.

- rd. 650 Millionen Euro erhöhter Steuerverbund wegen Steuermehreinnahmen

Dies hängt mit den Steuermehreinnahmen im vierten Quartal 2006 und den zu erwartenden höheren Steuereinnahmen in den ersten drei Quartalen dieses Jahres zusammen; sie führen nachlaufend zu höheren Ausgaben beim kommunalen Steuerverbund in 2008. Bei einem unveränderten Steuerverbandsatz wird das Land den Kommunen fast 650 Millionen mehr auszahlen als noch in diesem Jahr. Zusätzlich erhöhen sich die Kompensationszahlungen an die Städte und Gemeinden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs um 12 Millionen Euro.

- 160 Millionen Euro mehr an Zinsausgaben

Für Zinszahlungen wird das Land im kommenden Jahr 160 Millionen Euro mehr ausgeben müssen als noch in 2007.

- 340 Millionen Euro mehr Personalausgaben

Ohne Berücksichtigung der Einmalzuführung in die Versorgungsrücklage steigen die Personalausgaben in 2008 um rund 340 Millionen Euro gegenüber 2007. Gründe für den erhöhten Ansatz sind Mehrausgaben im Versorgungsbereich, bei der Beihilfe, aufgrund der Tarifierhöhung für Angestellte und die für Juli 2008 geplanten Erhöhung der Beamtenbesoldung um 2,9 Prozent.

Neben diesen zwangsläufigen Mehrausgaben gibt es in 2008 auch eine Reihe weiterer Haushaltsbelastungen. Hierzu gehört unter anderem die bislang in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplante, aber nicht zu realisierende Absenkung der Steinkohlesubventionen um 100 Millionen Euro.

Mehrausgaben resultieren des Weiteren aus Investitionen in verschiedenen Bereichen. Wie bereits mit den Haushalten 2006 und 2007 wird die Landesregierung auch im kommenden Jahr in die beschlossenen politischen Schwerpunkte investieren wie Schule, Familien und Kinder:

- Kinder, Jugend, Bildung

Insgesamt sind in 2008 für die frühkindliche Bildung (Kibiz) 969 Mio. Euro eingeplant. Das ist gegenüber 2007 ein Plus von mehr als 10 Prozent (92 Mio. €). Zusätzlich stehen für den Aktionsplan „Frühe Förderung von Kindern“ 13,4 Millionen Euro zur Verfügung.

- offene Ganztagschule

Die offene Ganztagschule im Primarbereich wird weiter ausgebaut. Für das Schuljahr 2007/2008 wurden bereits 48.000 zusätzliche Ganztagsplätze genehmigt. Die Ausgaben erhöhen sich im Vergleich zu 2007 um 47,6 Millionen Euro auf dann insgesamt 187,5 Mio. Euro.

- Ganztags Hauptschulen

Auch an den Hauptschulen wird die Ganztagsbetreuung weiter ausgebaut. Geplant ist im nächsten Jahr, 116 neue Ganztags Hauptschulen zu genehmigen.

- Ersatzschulen

Ebenfalls werden die Mittel für die Ersatzschulen weiter erhöht, um fast 38 Millionen Euro auf dann insgesamt rund 1,09 Milliarden Euro.

- Mehrausgaben für den Hochschulpakt von 30 Mio. Euro

Mit dem Geld werden neue Studienplätze geschaffen.

- Innovationsfonds

Darüber hinaus soll mit einer Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2008 ein Innovationsfonds eingerichtet werden. Dieser soll entsprechend dem Koalitionsvertrag zu großen Teilen aus Privatisierungserlösen finanziert werden. Ziel ist es, Innovationsprozesse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu beschleunigen.

Az.: IV/1 904-02/4

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Das Landeskabinett hat am 05.06.2007 den Nachtragshaushalt 2007 beschlossen. Der Nachtrag ist aus zwei Gründen notwendig geworden: Zum einen werden die Steuereinnahmen in diesem Jahr deutlich steigen; zum anderen gibt es aber auch eine Reihe von zwangsläufigen Mehrausgaben.

Steigende Steuereinnahmen – sinkende Nettoneuverschuldung

Nach dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres werden gegenüber dem verabschiedeten Haushalt 2007 die Steuereinnahmen um 1,415 Mil-

liarden steigen; sie betragen dann insgesamt 39,950 Milliarden Euro. Gleichzeitig können die Ausgaben für den Länderfinanzausgleich um 150 Millionen Euro reduziert werden, weil sich die Steuerkraft in Nordrhein-Westfalen schwächer entwickelt hat als in anderen Bundesländern.

Die Steuermehreinnahmen und die Minderausgaben beim Länderfinanzausgleich addieren sich auf 1,565 Milliarden Euro.

Der ganz überwiegende Teil des Geldes, 885 Millionen Euro, wird zur Reduzierung der Nettoneuverschuldung eingesetzt. Dadurch sinkt sie von 3,22 Milliarden auf 2,34 Milliarden Euro. Das Ziel des Landes, die Kreditverfassungsgrenze spätestens 2010 einzuhalten, wird dank der guten Einnahmenentwicklung also bereits sicher erreicht. Die gute konjunkturelle Entwicklung bietet jetzt die Chance, die schwarze Null im Landeshaushalt schneller zu erreichen.

Aufstockung der Versorgungsrücklage

Mit weiteren Mehreinnahmen in Höhe von 680 Millionen Euro wird die Versorgungsrücklage des Landes aufgestockt als Vorsorge für die künftig stark steigenden Versorgungslasten. Die Versorgungsrücklage geht zurück auf das Versorgungsreformgesetz des Bundes aus 1998. Sie wird im Wesentlichen gespeist aus der Kürzung jeder Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 0,2 Prozent. Beginnend 1999 stieg die Zuführung zu dem Sondervermögen bis 2002 auf jährlich 0,8 Prozent. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 sind die weiteren Erhöhungen ab 2003 ausgesetzt worden, d.h. die Zuführungen stagnierten bei 0,8 Prozent der Besoldungs- und Versorgungsbezüge pro Jahr (2007: rd. 160 Mio. €). Mit der geplanten Einmalzahlung von 680 Millionen Euro wird die ausgesetzte Steigerung der Zuführungen bis 2010 ausgeglichen. Ende 2007 wird die Versorgungsrücklage unter Einrechnung der Einmalzahlung ein Volumen von rund 1,7 Mrd. Euro aufweisen.

Die Einmalzahlung muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Pensions- und Versorgungsausgaben in den nächsten Jahren stark anwachsen werden. So wird die Zahl der Versorgungsempfänger nach den bestehenden Modellrechnungen von derzeit etwa 153.000 auf rund 240.000 im Jahr 2030 ansteigen, die Versorgungsausgaben von derzeit 4,5 Milliarden Euro auf über 7 Milliarden (ohne Berücksichtigung linearer Steigerungen der Versorgungsbezüge).

Meherausgaben und Mindereinnahmen in Höhe von 130 Millionen Euro

Der Nachtrag enthält aber auch Meherausgaben und Mindereinnahmen in Höhe von 130 Millionen Euro. Dazu gehören unter anderem:

- *Mindereinnahmen bei den Konzessionseinnahmen*
Die Konzessionseinnahmen aus dem Zahlenlotto, der Lotterie KENO, der Zusatzlotterie Super 6 und Plus 5 sinken um 65,6 Millionen Euro.
- *Meherausgaben zur Beseitigung der Sturmschäden durch Kyrill*
Zur Beseitigung der Sturmschäden durch den Orkan Kyrill hat die Landesregierung ein Sonderprogramm aufgelegt, um den betroffenen Waldbesitzern und Regionen zu helfen. Im Rahmen dieses Sonderprogramms wird unter anderem der Wieder-

aufbau der touristischen Infrastruktur unterstützt. Im Nachtragshaushalt sind dafür insgesamt 15 Millionen Euro für 2007 veranschlagt.

- *Meherausgaben für die Kommunen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs*
Die Kommunen erhalten eine Nachzahlung von 18,4 Millionen Euro aus der Abrechnung der Kompensationsleistungen für das Jahr 2006 im Rahmen des Familienleistungsausgleichs.
- *Meherausgaben für den Fonds „kein Kind ohne Mahlzeit“*
Zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 wird das Land einen Fonds „kein Kind ohne Mahlzeit“ einrichten, der es Kindern aus unterstützungsbedürftigen Familien ermöglicht, am Mittagessen in einer Ganztagschule teilzunehmen. Der Fonds umfasst 10 Millionen Euro pro Schuljahr und ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Entsprechend der finanzpolitischen Leitlinien des Landes werden diese Mindereinnahmen und Meherausgaben nicht aus den Steuermehreinnahmen gedeckt, sondern durch Minderausgaben an anderer Stelle. So wird unter anderem in diesem Jahr weniger Geld für die Beschaffung und Einführung des Digitalfunks bei der Polizei benötigt. Die Minderausgaben belaufen sich auf 33 Millionen Euro. Um weitere 50 Millionen Euro kann der Haushaltsansatz für Versorgungsausgaben und Beihilfen abgesenkt werden. Die Reduzierung ist möglich aufgrund aktueller Hochrechnungen für die insgesamt in diesem Jahr aufzuwendenden Versorgungsbezüge und Beihilfezahlungen.

Az.: IV/1 904-02/3

Mitt. StGB NRW Juli 2007

409 Stärkung des politischen Ehrenamtes in der Lohnsteuerrichtlinie

In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Lohnsteuerrichtlinie 2008 plädiert der Deutsche Städte- und Gemeindebund für eine Erhöhung der Steuerfreibeträge der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige. Dies wurde von Seiten der Hauptgeschäftsstelle des DStGB bereits im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts gefordert, jedoch von der Bundesregierung zurückgewiesen.

Angesichts der in vielen Städten und Gemeinden zu beobachtenden rückläufigen Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zum politischen Ehrenamt wurde sowohl in einem Schreiben an den Bundesfinanzminister (BMF) als auch in einer gemeinsamen Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dafür plädiert, in Anlehnung an die Erhöhung der so genannten Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG-E auch den Steuerfreibetrag für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz i.V.m. R 13 der Lohnsteuerrichtlinie entsprechend zu erhöhen.

Sowohl in der Reaktion auf das Schreiben an den BMF als auch auf die gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde eine Erhöhung des Steuerfreibetrages von der Bundesregierung nicht befürwortet. Inzwischen hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung

des bürgerschaftlichen Engagements (Drs. 117/07) für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige von derzeit 154 € auf dann 175 € ausgesprochen. Auch dies lehnt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ab und stellt fest, dass der Vorschlag nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden kann, sondern der Vorschlag auf eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien abzielt.

Hinsichtlich des nun vorliegenden Entwurfs einer Lohnsteuerrichtlinie 2008 hat der DStGB deshalb in einer Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium erneut die Position zur Stärkung des politischen Ehrenamtes verdeutlicht. Die Stellungnahme gegenüber dem Bundesfinanzministerium wird im Folgenden wortwörtlich wiedergegeben:

„Im Rahmen der in Ihrem Schreiben auch angesprochenen Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und dem hiermit verbundenen Gesetzesentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements haben wir für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG plädiert. Dieser Forderung liegt die Tatsache zugrunde, dass die bei der anstehenden Reform des Gemeinnützigkeitsrechts geplante Änderung bzw. Erhöhung des § 3 Nr. 26 EStG von 1.846 Euro auf 2.100 Euro das kommunale Ehrenamt aus unserer Sicht zu einem Ehrenamt „zweiter Klasse“ werden lässt. Denn das Ehrenamt beschränkt sich nicht nur auf Vereine und Stiftungen. Genauso wichtig ist die Stärkung des Ehrenamtes bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben im kommunalen Bereich; ehrenamtliche Bürgermeister und deren Stellvertreter, Fraktionsvorsitzende, Gemeinde- und Kreisräte, Ortsvorsteher oder auch Wehrführer der Feuerwehren sind Beispiele dafür. Auch für diesen Personenkreis müssen die Rahmenbedingungen verbessert werden. In vielen Kommunen nimmt die Bereitschaft der Bürger zum politischen Engagement ab und es gilt, diesen Trend zu stoppen. Deshalb muss das politische Ehrenamt auf kommunaler Ebene geschützt und gefördert werden.

Konkret schlagen wir deshalb vor, den Steuerfreibetrag für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG zu erhöhen. Dieser beläuft sich derzeit nach R 13 Abs. 3 Satz 2 LStR auf 154 Euro. Eine Erhöhung dieses Steuerfreibetrages in prozentual gleichem Umfang wie die Erhöhung der Übungsleiterpauschale, also um 13,6 Prozent auf 175 Euro, würde die Attraktivität des Ehrenamtes auf kommunaler Basis und damit auch die kommunale Selbstverwaltung stärken. Diese Position hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Drucksache 117/07) vertreten. In ihrer Gegenäußerung weist die Bundesregierung darauf hin, dass dieser Vorschlag nicht im jetzigen Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts aufgegriffen werden kann, sondern auf eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinie 2005 abzielt.

Wir weisen darauf hin, dass mit der im Jahr 2002 erfolgten Anhebung der Aufwandsentschädigung auf 154 Euro erst mit einiger Verspätung auf die im Steuerbereinigungsgesetz 1999 vorgenommene Anhebung der Übungsleiterpauschale in § 3 Nr. 26 EStG reagiert wurde, um somit die Diskrepanz zwischen diesen steuerlichen Bestimmungen auszuräumen. Eine solche zeitliche Verzögerung der Anpassung und die damit verbundene steuerliche Diskrepanz zwischen den einzelnen Ehrenämtern sollte bei der jetzt

anstehenden Änderung von vornherein verhindert werden.“

Az.: IV/1 921-02

Mitt. StGB NRW Juli 2007

410

Stand der NKF-Umstellung bei den Kommunen

Das Innenministerium NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden Anfang Juni eine Auswertung der Berichte der Bezirksregierung über den Stand der Umstellungsplanung auf das NKF bei den nordrhein-westfälischen Kommunen übersandt.

Es zeigt sich darin, dass rd. 23 % der Kommunen von ihrer bisherigen Planung abweichen und das NKF zu einem anderen (in der Regel späteren) Zeitpunkt umsetzen, als noch im vergangenen Jahr geplant. Der überwiegende Teil der Kommunen hält momentan an seiner bisherigen Planung fest, so dass 80 % aller Kreise, Städte und Gemeinden voraussichtlich noch vor dem letztmöglichen Termin 2009 das NKF umgesetzt haben werden. Der gesetzlich vorgesehene Zeitplan für eine flächendeckende NKF-Einführung in Nordrhein-Westfalen wird damit aller Voraussicht nach eingehalten.

Die wesentlichen Umfrageergebnisse können im Internet-Angebot des Innenministeriums (www.im.nrw.de/bue/25.htm) abgerufen werden.

Az.: IV 904-05/9

Mitt. StGB NRW Juli 2007

411

Wegfall des Solidarbeitraggesetzes im Jahr 2006

Bis zum Jahr 2005 gab es jährlich ein sog. Solidarbeitraggesetz. Dieses sollte die solidarische Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit regeln. Es enthielt eine Spitzabrechnung, nach der Städte und Gemeinden, die über die Gewerbesteuerumlage bereits zuviel gezahlt hatten, den Überschuss zurückbekamen. Umgekehrt mussten Kommunen, die relativ gewerbesteuer schwach sind, Nachzahlungen leisten.

Seit 2006 ist Grundlage dafür, welche Kommune wie viel in den Fonds Deutsche Einheit einzahlt, allein die Gewerbesteuerkraft.

Unter Federführung Düsseldorfs haben 21 Kommunen im Sommer letzten Jahres beim Verfassungsgerichtshof in Münster Klage eingereicht und bei Martin Junkerheinrich, Professor für Volkswirtschaftslehre, Kommunalwirtschaft und Kommunal Finanzen, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das jetzt vorliegende Gutachten hält die neue Regelung für verfassungswidrig, weil sie die Rangfolge der Finanzkraft-Bedarfs-Relation der Gemeinden untereinander verändere und damit zu so genannter Übernivellierung führe. Das bedeutet, dass Geld umverteilt werde, mit dem finanzschwache Gemeinden nicht nur mit finanzstarken gleichgestellt, sondern gewissermaßen übervorteilt werden. Im Übrigen bringe der Wegfall des Solidarbeitraggesetzes den Kommunen in ihrer Gesamtheit eine nicht sachgerechte Mehrbelastung von rd. 450 Mio. Euro. Die kommunale Überzahlung habe nämlich im Jahr 2006 bereits 650 Mio. Euro ausgemacht, während das Land damals über das GFG lediglich pauschal 200 Mio. Euro gezahlt habe, um die Mehrbelastung zu kompensieren. Im Jahr 2007 dürfte wegen des sich

positiv entwickelnden Gewerbesteueraufkommens dieser Saldo noch deutlicher zu Lasten der Kommunen und zu Gunsten des Landes NRW ausfallen. Insofern werden die sachlichen Bedenken, welche die kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung zum GFG 2006 gegen die neue Regelung vorgetragen hatten, durch das Gutachten gestützt.

Es bleibt abzuwarten, ob der Verfassungsgerichtshof dieser Argumentation folgt. Ein Termin für eine Entscheidung steht noch nicht fest.

Aus Gründen des Urheberschutzes steht die Entscheidung über die Weitergabe des Gutachtens lediglich den am Verfahren Beteiligten bzw. dem Gutachter selbst zu. Über den weiteren Verfahrensablauf werden wir wie gewohnt informieren.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW Juli 2007

412 **Geltungsbereich der Zweitwohnungssteuer**

Nach einem aktuellen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW unterliegt auch eine Zweitwohnung, die der Trennung vor einer möglichen Ehescheidung dient, der Zweitwohnungssteuer (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 - Az.: 14 A 2608/05).

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit dem Beschluss den Antrag eines Bielefelders auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden abgelehnt, mit dem die Klage gegen einen Zweitwohnungssteuerbescheid der Stadt Bielefeld aus dem Jahr 2003 abgewiesen worden war.

Der Kläger ist Miteigentümer eines Einfamilienhauses in Bielefeld, das melderechtlich seine Hauptwohnung ist. Tatsächlich bewohnt er eine knapp 45 qm große ebenfalls in Bielefeld gelegene Mietwohnung, weil er sich von seiner Frau getrennt hat und die Scheidung der Ehe in Betracht zieht. Im Oktober 2003 zog die Stadt Bielefeld den Kläger aufgrund der städtischen Zweitwohnungssteuersatzung für die Zweitwohnung zu einer Jahressteuer von 216,- Euro heran. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Minden ab. Gegen dieses Urteil beantragte der Kläger beim OVG die Zulassung der Berufung im Wesentlichen mit der Begründung, die Zweitwohnungssteuer bedeute für ihn eine unzulässige „Doppelbesteuerung“, weil er weiterhin alle für die Hauptwohnung anfallenden Abgaben entrichte; außerdem diene die Zweitwohnung der räumlichen Trennung von seiner Ehefrau, um die für eine etwaige Ehescheidung notwendige Trennungszeit zu erreichen.

Das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung als unbegründet abgelehnt. Solange der Kläger neben seiner Hauptwohnung in Bielefeld eine Zweitwohnung unterhalte, unterliege er der von der Stadt Bielefeld eingeführten Zweitwohnungssteuer. Dass er wegen der Trennung von seiner Ehefrau die Hauptwohnung nicht, sondern nur die Zweitwohnung nutze, sei unerheblich. Selbst wenn die Trennung von seiner Ehefrau schon endgültig wäre, dürfte die Zweitwohnungssteuer erhoben werden, solange er mit einer Haupt- und einer Nebenwohnung melderechtlich erfasst sei. Er könne der Zweitwohnungssteuer entgehen, wenn er die jetzige Nebenwohnung zu seiner Hauptwohnung mache. Es sei anerkannt, dass mit der Zweitwohnungssteuer neben der Einnahmeerzielung auch Len-

kungszwecke verfolgt werden dürften. So dürfe auch die Motivation gefördert werden, sich im melderechtlich zulässigen Rahmen zur Verlegung des Erstwohnsitzes zu entscheiden.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Az.: IV/1 933-02/0 Mitt. StGB NRW Juli 2007

Schule, Kultur und Sport

413 **Bekenntnisgrundschule und Grundschulverbund**

Auf die Anfrage einer Abgeordneten, welche Begründungslogik der rechtlichen Regelung zugrunde liege, dass eine Bekenntnisschule im Rahmen eines Schulverbundes mit einer Gemeinschaftsschule nicht als Hauptstandort fungieren könne, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung folgendes geantwortet (Landtagsdrucksache 14/4366):

„Wird eine Bekenntnisgrundschule in einen Grundschulverbund aus Gemeinschaftsschule und Bekenntnisschule eingebracht, kann sie nach dem Schulgesetz (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SchulG) nur Teilstandort und nicht Hauptstandort sein. Das Schulgesetz konnte eine Bekenntnisschule nicht als „Dach“ einer Gemeinschaftsschule zulassen, weil dies mit der negativen Religionsfreiheit, also dem Recht, keinem Bekenntnis anzugehören oder nicht nach einem Bekenntnis unterrichtet zu werden, unvereinbar gewesen wäre.“

Az.: IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW Juli 2007

414 **Entwicklung des Sports in Nordrhein-Westfalen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat eine Große Anfrage (Drucksache 14/3858) unter dem Titel „Für eine nachhaltige Entwicklung des Sports in Nordrhein-Westfalen“ an die Landesregierung gerichtet.

Das Innenministerium hat diese Große Anfrage unter der Drucksachen-Nr. 14/4413 beantwortet. Das 86-Seiten umfassende Papier enthält Ausführungen zu den Bereichen Sportentwicklung, Organisation des Sports, Finanzierung des Sports, Sport in den Kommunen, Sportstätten sowie Sport und Bildung. Darüber hinaus enthält es auch Ausführungen zum Breitensport, zum Leistungssport, zum Behindertensport und zu dem Themenbereich Sport und Gesundheit. Schließlich beinhaltet es auch Informationen zu dem Themenkomplex Sport und Umwelt.

Die Landtagsdrucksache kann unter Angabe der o.g. Drucksachen-Nummer unter www.landtag.nrw.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 380-0 Mitt. StGB NRW Juli 2007

415 **Insgesamt 250 erweiterte Ganztags Hauptschulen ab 2008**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass im Re-

gierungsentwurf des Haushaltsplanes für 2008 die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, 116 Schulen den Einstieg in den erweiterten Ganztagsbetrieb zu ermöglichen. Damit könne nach schulfachlicher Prüfung jede Hauptschule, die bislang einen Antrag gestellt habe, ab dem Schuljahr 2008/09 den Ganztagsbetrieb aufnehmen. Mit den 34 in diesem Jahr und den 100 im letzten Jahr bewilligten Ganztags Hauptschulen würden dann insgesamt 250 Hauptschulen umgewandelt sein. Dies entspreche im Endausbau 86.000 Plätzen an Ganztags Hauptschulen.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Juli 2007

416 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil deren Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Manche Eltern würden auch darauf verzichten, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden, weil sie die Kosten für das Mittagessen scheuen.

Viele Kommunen hätten bereits aus eigener Initiative Modelle entwickelt, um bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine Mahlzeit in der Ganztagschule zu ermöglichen. Darüber hinaus gebe es im Land viele freie Träger und Einrichtungen, die die Kinder und Jugendlichen in Schulen auch bei der Wahrnehmung von Verpflegungsangeboten unterstützen. Die Landesregierung begrüße diese Initiativen und Modelle und werde sie auch in Zukunft unterstützen. Sie wisse aber auch um die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen.

Die Landesregierung richte daher mit dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren ein Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen ein.

Der Landesfonds umfasse pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio. Euro. Er sei ein Anreiz zur Entfaltung und Bündelung von örtlichen Initiativen und Modellen. Willkommen sei auch eine Verstärkung durch Sponsoren und Spenden.

Der Geschäftsstelle liegt bereits der Entwurf einer Förderrichtlinie vor. Gegenstand der Förderung ist die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote der offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW. Die Förderung besteht aus finanziellen Leistungen für diese Kinder und Jugendlichen.

Nach dem Entwurf der Förderrichtlinie sind als bedürftig anzusehen in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch der offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden. Zuwendungsempfänger sollen die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger von Ersatzschulen sein.

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind Zuschüsse in Höhe von bis zu 200 Euro pro bedürftigem Kind pro Jahr (pauschal jeweils ein Euro für in der Regel 200 Schultage).

In dem Entwurf der Förderrichtlinie ist auch ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers vorgesehen. Dieser liegt bei 100 Euro pro bedürftigem Kind pro Jahr (50 Cent pro Essen). Zu erheben ist darüber hinaus für die Teilnahme an den Mittagessenszeiten ein Elternbeitrag in Höhe von 200 Euro im Durchschnitt pro bedürftigem Kind und Jahr (1 Euro pro Essen).

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Möglichkeit, zu dem Landesfonds eine Stellungnahme abzugeben. Diese wird auf der Grundlage von Rückmeldungen einiger Schulverwaltungsämter erfolgen. Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juli 2007

417 Projekt Senioren-Experten für alle Schulen

Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sollen vom Wissen und Engagement älterer Menschen profitieren können. Das ist das Ziel des Projektes „Senioren-Experten für alle Schulen“, das vom Schulministerium im ersten Halbjahr dieses Schuljahres gestartet worden ist. Ab sofort könnten Schulen und Senioren über eine Internet-Datenbank miteinander in Kontakt treten. In Zusammenarbeit mit dem Senior-Experten-Service Bonn würden qualifizierte Senioren und interessierte Schulen zusammengebracht. Damit soll ein Netz für den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Senioren für Schulen entstehen.

Schon jetzt hätten sich fast 300 Senioren aus allen Bereichen über den Senioren-Experten-Service in Bonn für Projekte mit Schülerinnen und Schülern registrieren lassen. Darüber hinaus seien mehr als 100 Senioren qualifiziert worden, die in ausgewählten Schwerpunkt-Regionen gezielt Schulleitungen beraten und in den Bereichen Qualitäts-, Projekt- und Budgetmanagement, Personalentwicklung und Personalführung. Sie könnten auch über die Datenbank unter www.schulministerium.nrw.de eingesehen werden. Zusätzlich hätten Schulen die Möglichkeit, eigene Gesuche für ihre Schule online aufzugeben.

Seitens des Ministeriums ist betont worden, dass die beteiligten Senioren zusätzliche Angebote in Schulen einbringen sollen. Sie sollen nicht die Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern übernehmen.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

418 Projekt „Walking-Bus“

Als Mittel, Grundschulkindern in Bewegung zu bringen und gleichzeitig den Autoverkehr von und zur Grundschule zu reduzieren, hat NRW-Schulministerin Barbara Sommer das Projekt „Walking Bus“ bezeichnet. Beim Besuch der Paderborner Josefsschule habe die Ministerin die Kinder auf dem Schulweg begleitet – zu Fuß. Der Walking Bus ist eine von einem oder mehreren Erwachsenen begleitete Schülergruppe, die wie ein Linienbus nach Fahrplan feste Haltestellen anläuft und die Kinder morgens zur Schule und mittags wieder nach Hause bringt. An der Katholischen

Grundschule Josef in Paderborn gehen die Kinder seit ein- einhalb Jahren gemeinsam zu Fuß zur Schule.

Unterstützt von der Universität Paderborn, die eine Idee aus England den deutschen Verhältnissen angepasst habe, und der AOK seien an rund 15 Schulen der Region Walking Busse unterwegs.

Beim Laufen könnten sich die Kinder gleich das Neueste erzählen. Dadurch würde der Unterricht ruhiger und die Kinder seien – auch durch den frischen Sauerstoff – aufnahmebereiter und konzentrationsfähiger.

Az.: IV/2 214-50/1

Mitt. StGB NRW Juli 2007

419 Zusammenarbeit von Schulen und Schwimmvereinen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die Schulen und Schwimmvereine in Nordrhein-Westfalen zukünftig enger zusammenarbeiten. Das Ministerium verweist in diesem Zusammenhang auf die Rahmenvereinbarung „Schwimmen lernen und Schwimmen können – gut und sicher“, eine Kooperation des Schulministeriums mit dem Deutschen Schwimmverband, dem Landessportbund und dem Schwimmverband NRW.

Die Kooperation sähe u.a. vor, die Qualität des Schwimmunterrichts zu steigern und Schülerinnen und Schülern, die am Ende der vierten Klasse nicht schwimmen könnten, in der Ferienzeit Schwimmkurse anzubieten. Schätzungen zufolge würden bis zu 25 % aller Grundschüler, also rd. 47.000 Kinder, nach der vierten Klasse die Schule als Nichtschwimmer verlassen. Die für die Grundschulzeit vorgesehenen 35 bis 40 Schwimmstunden würden mitunter nicht ausreichen, um allen Kindern das Schwimmen beizubringen. Deshalb seien Ferienangebote geplant und zusätzlich eine Fortbildungsoffensive, die sich vor allem auch an die fachfremd unterrichtenden Lehrkräfte richte.

Außerdem sollen Lehrkräfte und Übungsleiter, die in Schulsportgemeinschaften oder bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten eingesetzt werden, qualifiziert fortgebildet werden und ein Leitfaden für eine intensive Zusammenarbeit von Schulen und Schwimmvereinen entwickelt werden.

Az.: IV/2 241-15/1

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Datenverarbeitung und Internet

420 Befragung des Informationsbüros d-NRW zu E-Government-Themen

Das Informationsbüro d-NRW (www.egovernmentplattform.de) teilt mit:

„Das Informationsbüro d-NRW versendet im Rahmen seiner Umfragereihe zu E-Government-Themen den Fragebogen zum Thema „Vorgangsbearbeitung: Elektronische Signatur und Formularwesen“. (10 Fragen, Aufwand c.a. 10 Minuten). Die Online-Umfrage ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt. Die Befragungsreihe vermittelt Ihnen beim Ausfüllen über die angebotenen

Verlinkungen eine Vielzahl von Informationen zu den jeweiligen Themen. Die Ergebnisse der Befragungen werden ausschließlich als Gesamtergebnisse ausgegeben und analysiert. Es findet kein Ranking und keine namentliche Klassifizierung statt.

Nach ca. 3-4 Wochen stehen die Ergebnisse der jeweiligen Umfrage auf der Internetseite des Informationsbüros d-NRW (www.egovernmentplattform.de). Die Ergebnisse zur ersten Befragung „Barrierefreiheit“ können Sie bereits einsehen unter:

http://www.egovernmentplattform.de/fileadmin/user_upload/PDF/Umfrage/barrierefreiheit.pdf

Weitere geplante Befragungen von August bis November sind: Nutzen von E-Government, Internetportal, Wirtschaftsförderung, Vergabewesen Rückfragen bitte an Dr. Bernd Rasche Informationsbüro d-NRW, 0234-43870-327 oder 0234-43870-325.“

Az.: I/2 815-12

Mitt. StGB NRW Juli 2007

421 Förderprogramm der EU zu E-Government

Die Europäische Kommission hat einen bis zum 23.10.2007 (Bewerbungsende) laufenden Wettbewerb für E-Government-Projekte ausgeschrieben. Unter dem Titel „Unterstützung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien“ können Konsortien aus öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie Nichtregierungsorganisationen Vorschläge für Projekte zu folgenden Themen einreichen: Effizienz und Interoperabilität der elektronischen Behördendienste (Auftragsvergabe, elektronische Ausweise, innovative Lösungen und thematische Netzwerke), Barrierefreiheit, alternde Bevölkerung und soziale Integration (audiovisuelle Systeme, ITK für die alternde Bevölkerung und thematische Netzwerke) sowie Gesundheitsdienste. Zudem können auch horizontale Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Nähere Informationen stehen unter http://ec.europa.eu/information_society/activities/ict_psp/calls/call_proposals_07/index_en.htm bereit. Potenzielle Antragsteller sollten sich vorab mit der Nationalen Kontaktstelle in Verbindung setzen (<http://www.irc-deutschland.de/deutsche-ircs.htm>).

Az.: I/2 805-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

422 Große Koalition fordert offene Dokumentenstandards

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Bundestag haben am 13.06.2007 die Bundesregierung aufgefordert, das Bewusstsein in der Verwaltung, in der Wirtschaft und bei den Bürgern für die Bedeutung offener Dokumentenstandards zu fördern. Im entsprechenden Antrag (BT-DrS. 16/5602, <http://dip.bundestag.de/btd/16/056/1605602.pdf>) heißt es, sei Deutschland auch deshalb zum Exportweltmeister aufgestiegen, weil auf vielen technischen Gebieten offene Standards eine Selbstverständlichkeit seien. Dies würde jedoch bei der Verwendung elektronischer Dokumente derzeit noch zu kurz kommen.

Um dies zu ändern, müsse insbesondere die öffentliche Verwaltung besonderen Wert darauf legen, niemanden von der Beteiligung an einem elektronischen Verfahren aufgrund der Nutzung eines bestimmten Produktes aus-

zuschließen. Die Regierung wird konkret dazu aufgerufen, international akzeptierte, offene Dokumentenstandards einzusetzen, wo immer dies möglich ist. Zudem solle sie prüfen, ob bei der Beschaffung von IT-Produkten für die öffentliche Hand offene Dokumentenstandards als Teil der Leistungsbeschreibung zwingend vorgeschrieben werden sollten.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Juli 2007

423 Auslaufen der OEM-Versionen von Office 2003

Laut Eric Ligman, Microsoft US Senior Manager, wird Microsoft ab dem 01.07.2007 keine OEM-Versionen von Office 2003 mehr ausliefern. Dies gab er am 18.06.2007 im Microsoft Small Business Community Blog (<http://blogs.msdn.com/mssmallbiz/>) bekannt. Einige autorisierte OEM-Händler werden allerdings voraussichtlich nach dem 30.06.2007 noch Restbestände verkaufen. Ligman weist zudem darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt, von Microsoft Office 2007 auf die 2003er-Version zu downgraden.

Az.: I/2 840-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

424 Leitfaden zur Energieeffizienz

Die Deutsche Energie-Agentur hat einen Leitfaden zur Beschaffung Strom sparender Bürogeräte herausgegeben. Er hilft bei der Erarbeitung von Kriterienkatalogen, Ausschreibungen und Entscheidungsprozessen durch Anleitungen, Mustervorlagen, Informationen zu Gütesiegeln etc. Berücksichtigt werden dabei PCs und deren Zubehör, aber auch Kopierer, Telefone, Faxgeräte und Netzteile. Die Loseblattsammlung kann über die Homepage der Initiative Energieeffizienz für eine Schutzgebühr von EUR 28,- unter www.office-topten.de (Pfad: Bürogeräte > Beschaffungsleitfaden) online bestellt werden. Behörden erhalten bis zu drei Exemplare kostenfrei.

Az.: I/2 800-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

425 DStGB zur Neuorientierung der kommunalen Seniorenpolitik

Angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels in Deutschland fordert der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Neuorientierung der kommunalen Seniorenpolitik. „Das kann aber nur gelingen, wenn die Politik endlich die Kommunen stärkt und ihre Finanzausstattung verbessert. Nur so können die gewaltigen Herausforderungen angenommen und gemeistert werden“, sagte der Präsident des DStGB, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, Mitte Juni 2007 auf einer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) veranstalteten Fachkonferenz „Kommunen im Wandel - Engagement, Innovation und Vernetzung älterer Menschen“ in Berlin.

Ohne weitere Zuwanderung und bei gleich bleibender Kinderzahl werde die Bevölkerung in Deutschland bis zum Jahr 2050 von derzeit ca. 82 Millionen auf 60 Millionen Ein-

wohner sinken. Die Zahl der Erwerbspersonen würde von heute ca. 41 Millionen auf 26 Millionen zurückgehen. Gleichzeitig werde sich die sog. Alterspyramide umdrehen, d.h. bereits 2035 werde mehr als die Hälfte der Bevölkerung über 50 Jahre alt sein. Im Jahr 2050 werde sich der Anteil der über 80-jährigen an der Gesamtbevölkerung vervierfacht haben.

Aktive Seniorenpolitik bedeute nicht, dass sich die Kommunen ausschließlich darauf konzentrieren, Seniorenheime zu bauen oder entsprechende Begegnungsstätten zur Verfügung zu stellen. Die älter werdende Gesellschaft werde zunehmend andere Formen von Dienstleistungen benötigen. Der Bereich der gesundheitsnahen Dienstleistungen werde sich schon kurzfristig in Deutschland zur Jobmaschine entwickeln, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet würden.

Mit Blick auf die Anforderungen der Seniorenpolitik ist nach Auffassung des DStGB eine Stärkung der kommunalen Finanzausstattung notwendig. Bund und Länder sind aufgefordert, die angemessene Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen. Die Sozialversicherungssysteme dürften nicht weiter zu Lasten der Kommunen zurückgefahren werden, sondern müssten umgekehrt die kommunale Seniorenpolitik durch ihr Leistungsspektrum unterstützen.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Juli 2007

426 DStGB zum Ausbau der Krippenplätze

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Politik aufgefordert, endlich ein solides Finanzierungskonzept mit einem erhöhten Bundesanteil für die Finanzierung des Krippenplatzausbaus vorzulegen. Das „Krippenspiel“ muss endlich ein Ende haben, die Eltern erwarten von der Politik eine dauerhafte Lösung, die ihre Situation nachhaltig verbessert, sagte der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen) anlässlich der Hauptausschusssitzung des DStGB am 05.06.2007 in Berlin. Die vom Bund bisher genannten 4 Mrd. Euro reichen auf keinen Fall aus, erst recht nicht, angesichts des inzwischen in der großen Koalition verabredeten Rechtsanspruchs ab dem Jahre 2013.

Gerade die jährlich anfallenden Betriebskosten für den Unterhalt der neuen Krippenplätze verursachen hohe Dauerbelastungen, die der Bund spürbar mitfinanzieren muss, erklärte der Präsident. Im Vordergrund müsse stehen, jetzt endlich die Planung zu sichern und zusätzliche Plätze zu schaffen. Der Rechtsanspruch wie auch das Betreuungsgeld sollten zurückgestellt werden. Der Rechtsanspruch birge die Gefahr, dass die geplanten 750.000 Plätze nicht reichten, sondern sogar 1 Mio. Plätze erforderlich werden. Das würde den Finanzrahmen sprengen. Denn bei 1 Mio. Plätze wären jährliche Betriebskosten von 4,4 Mrd. Euro und 10 Mrd. Euro Investitionskosten fällig. Auch die Finanzierung des Betreuungsgeldes, an dem sich die Kommunen nicht beteiligen können, sei völlig ungeklärt. Die Jugendministerkonferenz der Länder habe deutlich gezeigt, dass die Länder mehrheitlich nicht bereit seien, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Den Bundesanteil an den Betriebskosten über Gutscheine an die Eltern zu finanzieren, die diese bei der Kommune einlösen, könne ein geeigneter Weg sein. In Hamburg habe

sich das System bewährt, es erhöht den Wettbewerb, der Gutschein kann auch bei Tagesmüttern eingelöst werden. Das System sichere die Zweckbindung.

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW Juli 2007

427

DStGB zum Kompromiss bei der Pflegereform

Als wichtigen ersten Schritt einer Pflegereform bezeichnet der Deutsche Städte- und Gemeindebund die im Koalitionsausschuss Mitte Juni 2007 verabredete verbesserte Einbeziehung der Demenzerkrankten in die Pflegeversicherung sowie die Anhebung der Pflegeleistungen für ambulante Pflegeleistungen.

Die bessere Einbeziehung von Demenzerkrankten sowie die Anhebung der ambulanten Pflegesätze seien überfällige Reformschritte. So fielen derzeit rund 40 % der Demenzerkrankten durch das Netz der Pflegeversicherung. Auch sei es notwendig, die ambulanten Pflegeleistungen anzuhäben und einen Schritt in Richtung wohnortnaher Versorgung zu treffen.

Gleichzeitig kritisierte der DStGB, dass von einer Dynamisierung nicht mehr die Rede sei. Auch im stationären Bereich seien die Leistungen seit Inkrafttreten der Pflegeversicherung nie angehoben worden. Dadurch hätten die Pflegesätze inzwischen mehr als ein Sechstel ihres Wertes verloren. Dies sei ein Grund, warum gerade Heimbewohner immer stärker auf die kommunal finanzierte Sozialhilfe zurückgreifen müssten. 2003 hätten die Städte und Gemeinden 2,9 Mrd. Euro für die Hilfe zur Pflege ausgegeben, 2005 waren es bereits 3,4 Mrd. Euro.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Juli 2007

428

Elternbeiträge für Kinder-Tageseinrichtungen

Das OVG Nordrhein-Westfalen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.05.2007 - 15 B 778/07) hat die Beschwerde der Stadt Gelsenkirchen im Streit um die Erhöhung der Elternbeiträge für Kinder-Tageseinrichtungen zurückgewiesen.

Das VG Gelsenkirchen hatte den Eilantrag der Stadt Gelsenkirchen abgelehnt, mit dem sie sich gegen eine kommunalaufsichtliche Verfügung der Bezirksregierung Münster wehrte. Hierin hatte die Bezirksregierung der Stadt unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben, bis zum 25.05.2007 durch den Erlass einer Änderungssatzung die Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 01.08.2007 zu ändern. Eine entsprechende Sitzungsvorlage mit – insgesamt erhöhten – Elternbeiträgen hatte die Verwaltung bereits zur Ratssitzung am 01.03.2007 eingebracht. Diese wurde dann aber vom Rat mit 31 zu 30 Stimmen abgelehnt. Für den Fall, dass die Stadt der Anordnung nicht nachkommen sollte, hatte die Bezirksregierung angedroht, die betroffene Beitragstabelle selbst als Satzung zu erlassen. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, dass die kommunalaufsichtliche Verfügung nicht offensichtlich rechtswidrig sei.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde der Stadt Gelsenkirchen gegen den Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 22.05.2007 zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt: Die Verringerung von Landeszuweisungen für die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder dürfe eine Gemeinde nicht ausschließlich durch Aufnahme von Krediten oder durch Steuern ausgleichen. Vielmehr müsse die Gemeinde auch eine Erhöhung der Elternbeiträge für solche Einrichtungen prüfen. Dabei dürfe sie von einer Erhöhung der Elternbeiträge nur dann absehen, wenn die Elternbeiträge bereits in ihrer gegenwärtigen Höhe ein sozial noch vertretbares Maß erreicht habe. Diese Ausnahme liege im Fall der Stadt Gelsenkirchen schon deshalb nicht vor, weil die Stadt zuletzt im Jahr 1993 die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder angehoben habe. Deshalb sei die Bezirksregierung Münster als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde berechtigt, die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Wege der Kommunalaufsicht vorzunehmen.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

429

Empfehlungen für einen wirksamen Kinderschutz in Deutschland

Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben am 01.06.2007 gemeinsame Empfehlungen zu Qualitätsmerkmalen und Rahmenbedingungen eines wirksamen Kinderschutzes in Deutschland anlässlich der Jugend- und Familienministerkonferenz in Potsdam verabschiedet. Die gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen unterstreichen, dass ein wirksamer Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die ein frühzeitiges vernetztes Vorgehen aller Beteiligten erfordert. Notwendig ist vor allem eine verbindliche Kooperation von Gesundheitswesen, Schule, Kindertageseinrichtungen, Justiz, Polizei und Jugendhilfe. Auch gilt es, mehr niedrigschwellige Angebote für Eltern zu schaffen. Gefordert werden zudem mehr Fortbildungsangebote und ein gezieltes Fehlermanagement in den Fällen, in denen Kinder zu Schaden kommen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass der im Interesse des Kindeswohls erforderliche Informationsaustausch nicht an datenschutzrechtlichen Hürden scheitern darf. Die gemeinsamen Empfehlungen, die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände für die Kommunen eine gute Grundlage für die tägliche Arbeit zum Schutz des Kindeswohls darstellen, können im Wortlaut bei Interesse bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Juli 2007

430

Robert Jungk Preis 2007

Gemeinsam mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW und der Robert Jungk Stiftung Salzburg, vergibt das Städte-Netzwerk NRW nun zum fünften Mal den Robert Jungk Preis. Er steht in diesem Jahr unter dem Leitthema: „Unternehmungslust – Mit Engagement den demografischen Wandel gestalten“. Der Preis wendet sich an soziale und kulturelle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft, an andere zivilgesellschaftliche Akteure und erstmalig auch an privatrechtliche Unternehmen. Insgesamt werden sechs Preise zu unterschiedlichen Schwerpunkten vergeben.

Weitere Informationen zum Robert Jungk Preis 2007 und zum Bewerbungsverfahren sind unter www.robertjungkpreis.nrw.de verfügbar.

Az.: III/2 871

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Wirtschaft und Verkehr

431 Entwurf des Bundesprogramms GVFG 2007–2011

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat jetzt einen Entwurf zum ÖPNV-Bundesprogramm 2007–2011 nach § 6 Abs. 1 GVFG vorgelegt. Seit der Föderalismusreform sind das GVFG-Bundesprogramm und das Forschungsprogramm Stadtverkehr die verbleibenden Programme des GVFG. Die bisherigen Länderprogramme des GVFG werden als eigenständige Programme aufgestellt. Im GVFG-Bundesprogramm können nur Infrastrukturvorhaben des ÖPNV und des SPNV gefördert werden, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und deren zuwendungsfähige Kosten 50 Mio. Euro überschreiten.

Der Entwurf des Bundesprogramms basiert auf dem gültigen Bundesprogramm für den Zeitraum 2006–2010.

Az.: III/1 644 - 11

Mitt. StGB NRW Juli 2007

432 DStGB zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 24.05.2007 zu der Frage, ob die Zusammenarbeit der Kommunen mit der Bundesagentur der Verfassung entspricht, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Alleinverantwortung – also eine Kommunalisierung der Arbeitslosenhilfe – abgelehnt. Der Bund dürfe aus seiner finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die 3,9 Millionen Erwerbslosen nicht entlassen werden.

Viele Arbeitsgemeinschaften seien erfolgreich und funktionierten. Auch die Bundesagentur bestätigte, dass in den Arbeitsgemeinschaften eine niedrigere Arbeitslosigkeit besteht und insbesondere auch der Verbrauch von Steuermitteln geringer sei, als in vergleichbaren Optionskommunen. Nach wie vor gebe es aber Verbesserungsbedarf. Die Arbeitsgemeinschaften hätten z. B. häufig kein eigenes Personal, sondern „nur“ von Kommunen und Arbeitsämtern entsandte Mitarbeiter, kein einheitliches Tarifrecht und häufig keine eigene Personalvertretung.

Wenn das BVerfG die Mischverwaltung zwischen Kommune und Bund in den Arbeitsgemeinschaften für verfassungswidrig halten sollte, müsse der Gesetzgeber handeln und nachbessern. Eine Automatik, dass dann die Alleinverantwortung der Kommunen begründet wird, lehnt der DStGB ab. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sei eine gesamtstaatliche Aufgabe, die nicht bei den Städten und Gemeinden „abgeladen“ werden dürfe. In den Arbeitsgemeinschaften arbeiteten knapp 30.000 Beschäftigte der Bundesagentur und 17.000 der Kommunen. Es sei eine Illusion zu glauben, dieses Personal im Handstreich den Kommunen zuordnen zu können. Auf der anderen Seite werde

die Integration in den Arbeitsmarkt für Arbeitslose aber auch nicht ohne Kommunen funktionieren.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

433 Neuer Gewerbe-Parkerlass

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes hat jetzt mit einem neuen Erlass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Parkverboten im eingeschränkten Haltverbot, in Haltverbotzonen, im Begreich von Parkscheinautomaten und auf Anwohnerparkplätzen deutlich erweitert. Bislang konnten nur Handwerksbetriebe und ambulante Dienste solche Ausnahmegenehmigungen erhalten. Mit dem neuen Erlass, der mit dem Städte- und Gemeindebund nicht abgestimmt worden ist, können nun auch sonstige Betriebe, die schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug transportieren müssen, für ihre Service- und Werkstattwagen pauschalierte oder ortsgelundene Einzelausnahmegenehmigungen beantragen. Auch die Inhaber von Handwerks- oder Einzelhandelsgeschäften, die in Bewohnerparkbereichen ihre Betriebe haben, aber nicht Bewohner sind, kommen künftig in den Genuss dieser Ausnahmeregelung.

Da viele Betriebe gemeinde- und kreisübergreifend tätig sind, empfiehlt das Ministerium, die Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 StVO auch gebietsübergreifend zu erteilen. Dies beinhaltet die Freistellung von der örtlichen Zuständigkeit nach § 47 Abs. 2 Satz 8 StVO, die für die gebietsübergreifenden Vereinbarungen mit dem Erlass erteilt wird. Da ein Teil der Betriebe in ganz NRW tätig ist, wird empfohlen, dass die bereits bestehenden regionalen Parkausweisvereinbarungen gegenseitig anerkannt werden. Für die Nutzer sollen dabei keine zusätzlichen Gebühren entstehen.

Der „Gewerbe-Parkerlass“ ist im Internet abrufbar unter www.mbv.nrw.de/service/downloads/strassenverkehr/index

Az.: III/1 151 - 24

Mitt. StGB NRW Juli 2007

434 Regionale Wirtschaftsförderung

Regionale Wirtschaftsförderung findet in Deutschland im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ statt. Hierfür wird von Bund und Ländern ein Rahmenplan verabschiedet, dem die Länderförderprogramme entsprechen müssen. Der Rahmenplan wiederum konkretisiert europäisches Recht. Der Rahmenplan kann nach Einverständnis der Länder geändert werden. Bei der letzten Sitzung des Unterausschusses wurden folgende Änderungen beraten:

- **Geländeerschließung:** Im Rahmenplan ist vorgesehen, dass nur Städte und Gemeinden oder ein kommunaler Zweckverband Erschließungsmaßnahmen förderfähig durchführen können. In einigen Ländern aus Ost- und Westdeutschland werden Erschließungsmaßnahmen jedoch auch von Landesentwicklungsgesellschaften im Auftrag der Kommunen durchgeführt. Zukünftig sollen daher neben Gebietskörperschaften und kommunalen Zweckverbänden auch weitere Konstruktionen förderfähig sein, sofern sie mit dem Beihilferecht vereinbar sind.
- **Wirtschaftsnahe Infrastruktur:** Die Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen

der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur können auch mit Mitteln des europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) kofinanziert werden, wenn eine Abstimmung zwischen dem nationalen strategischen Rahmenplan und den einzelnen operationellen Programmen der Länder vorliegt.

- Verlagerungsinvestitionen: Jegliche Förderung muss sich damit auseinandersetzen, dass sie missbräuchlich für die Kofinanzierung ohnehin geplanter Verlagerungsinvestitionen in Anspruch genommen werden kann bzw. dass sie eine derartige Verlagerung erst auslösen könnte. Für die Durchführung einer Diskussion zwischen Bund und Ländern ist der Unterausschuss mit der Anfertigung eines Berichts zum Thema Verlagerungsinvestitionen beauftragt worden. Eine erste Untersuchung in den Ländern hat ergeben, dass abgesehen von Einzelfällen keine Einzelpunkte dafür vorliegen, dass Verlagerungsentscheidungen von Fördermöglichkeiten abhängig gemacht werden. Allerdings werde bei Investitionsentscheidungen durchaus geprüft, welche Fördermöglichkeiten an den unterschiedlichen Standorten gegeben sind. Die Beibehaltung von regionalpolitischen Instrumenten zum Ausgleich von Standortnachteilen (Förderung) wird von den Ländern als legitim eingeschätzt.

Az.: III 450-42

Mitt. StGB NRW Juli 2007

435 Stadtverkehrsförderung 2007

Insgesamt 200 neue Projekte fördert das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr aus dem Programm „Stadtförderung 2007 – Kommunale Straßen und Radverkehrseinrichtungen“. Rund 126 Mio. Euro stehen damit den Städten und Gemeinden dafür zur Verfügung, in 2006 waren es 121 Mio. Euro. Das Programm fördert den Umbau von Straßen, um die Verkehrssituation zu verbessern sowie die Beseitigung von Unfallschwerpunkten und Gefahren an Bahnübergängen. Gebaut werden außerdem Schul- und Radwege, Umgehungs- und Entlastungsstraßen. Die Förderschwerpunkte im Einzelnen:

- Bestehende Straßen in Städten und Gemeinden sollen den aktuellen Verkehrsbedürfnissen angepasst werden. Zu diesem Zweck werden in 56 Vorhaben die Fahrbahnen für Fußgänger, Rad- und Autofahrer neu aufgeteilt. Dafür stehen 67 Mio. Euro bereit.
- Mit dem Bau von 12 innerstädtischen Umgehungs- und Entlastungsstraßen sollen Wohngebiete verkehrsbereitigt und der Verkehr aus Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung herausgenommen werden. Gewerbegebiete werden besser an das überregionale Straßennetz angebunden. Dafür stehen 24,2 Mio. Euro zur Verfügung.
- 66 Vorhaben mit einem Volumen von 15 Mio. Euro haben das Ziel, den Radverkehr weiter zu verbessern, vor allem durch den Bau von neuen Radwegen und die Beschilderung von Radverkehrsrouten. Im Rahmen des Programms „100 Kommunen im Netz“ arbeiten bereits 22 Gemeinden am Ausbau des landesweiten Radverkehrsnetzes.
- Die Kommunen wollen mit 20 Vorhaben für gefahrlose Schulwege sorgen und mit dem Bau- oder Ausbau von Gehwegen an Hauptverkehrsstraßen mehr Sicherheit

für Fußgänger schaffen. Dafür stellt das Land 2,6 Mio. Euro bereit.

- Drei Projekte mit einem finanziellen Volumen von 0,5 Mio. Euro dienen der Beseitigung von Unfallhäufungspunkten im städtischen Verkehrsnetz.
- 8,5 Mio. Euro fließen in die bessere Sicherung von 31 Bahnübergängen; zum Teil werden Bahnübergänge durch Brückenbauwerke ersetzt.
- Außerdem werden mit 2,2 Mio. Euro neun Verkehrsleit- und Wegweisungssysteme für die Städte gefördert.

Die Vorhaben des Programms „Stadtverkehrsförderung 2007“ wurden nach Beratungen mit den Kommunen durch die Bezirksregierungen und das NRW-Verkehrsministerium ausgewählt. Das Straßenverkehrsprogramm 2007 mit allen 200 Fördermaßnahmen ist im Internet abrufbar unter www.mbv.nrw.de/verkehr/Strassenbau/Stadtverkehrsfoerderung/index.php.

Az.: III 644-02

Mitt. StGB NRW Juli 2007

436 Wohngeld und Leistungen zur Grundsicherung für Arbeit Suchende

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, jüngst auf das Problem des Wechsels von erwerbstätigen Wohngeldbeziehern in das SGB II und der damit einhergehenden finanziellen Belastung der Kommunen hingewiesen. Vergleichsberechnungen belegen, dass der Wechsel von Haushalten mit niedrigem Einkommen aus dem Wohngeldbezug in den ergänzenden Bezug des Arbeitslosengeldes II insbesondere wegen der Vollkostendeckung der Unterkunftskosten mit finanziellen Vorteilen verbunden ist. Die kommunalen Spitzenverbände halten daher eine Neudefinition der Schnittstellen zwischen dem Wohngeld und den Leistungen nach dem SGB II für dringend erforderlich.

Ab 2008 wird nämlich die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften für die Festsetzung der Bundesbeteiligung Ausschlag gebend sein. Zurzeit ist festzustellen, dass bei konstanter oder sogar sinkender Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II dennoch Steigerungen bei den kommunalen Unterkunftskosten zu verzeichnen sind. Zwischenzeitlich liegt ein Hinweis aus dem Bundesministerium vor. Zwar können noch keine konkreten Aussagen zu Leistungsverbesserungen im Wohngeld getroffen werden, das Ministerium verweist aber auf den so genannten Erwerbstätigenzuschuss für Geringverdiener, auf den sich der Koalitionsausschuss im Mai 2007 verständigt hat. Dabei soll das Wohngeld für diese Erwerbstätigen wieder die zentrale Leistung für die Unterkunftskosten sein. Der DStGB setzt sich weiter dafür ein, dass Personen nicht nur im SGB II-Bezug sind, um Unterkunftskosten zu erhalten.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Bauen und Vergabe

437 Öffentliches Auftragswesen und Tariftreue

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen

von den Bietern keine Tariftreueerklärung verlangen und das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer solchen bei ihrer Auswahlentscheidung auch nicht berücksichtigen dürfen.

Ein solches Vorgehen ist, nachdem das Tariftreuegesetz NRW mit Gesetz zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW.2006 S. 515) aufgehoben worden ist, nicht mehr zulässig.

Die für Vergaben oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte gemäß § 97 Abs. 4 GWB erforderliche gesetzliche Grundlage für das Stellen anderer oder weiterer Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Unternehmen ist mit der Aufhebung des Tariftreuegesetzes weggefallen.

Auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte bedarf das vergabefremde Kriterium der Tariftreue aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Grundlage.

Diese Ansicht teilt auch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW durch Schreiben vom 14.05.2007 (Az.: 113-80-52/2).

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juli 2007

438 Pressemitteilung: Wichtiger Schritt zum Schutz der Zentren in NRW

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Novelle des Landesentwicklungsprogramms, mit der die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren künftig gesteuert werden soll. Dieses Gesetz wird der Landtag in seiner morgigen Sitzung voraussichtlich verabschiedet. „Wir haben diesen Gesetzentwurf von Anfang an konstruktiv begleitet, weil wir seine Zielsetzung, die Zentren zu stärken und die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, vorbehaltlos unterstützen“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Nach dem Gesetz sind Standorte für großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten künftig nur noch in den so genannten zentralen Versorgungsbereichen zulässig - also in den Innenstädten, Orts- und Stadtteilzentren. Schneider begrüßte besonders, dass der Landtag den Gesetzentwurf aus dem NRW-Wirtschaftsministerium noch substanziell nachgebessert habe. „Der ursprüngliche Entwurf hatte gravierende Mängel. Da ist im parlamentarischen Verfahren mit einigem Erfolg nachgearbeitet worden“.

Schneider zeigte sich erfreut, dass einigen Vorschlägen des Städte- und Gemeindebundes NRW, die bei einer Expertenanhörung geäußert worden waren, Rechnung getragen wurde: „Wir haben stets die Auffassung vertreten, dass die Städte und Gemeinden durchaus in der Lage sind, selbst für eine nachhaltige Einzelhandelsentwicklung zu sorgen, und dass das Land sich mit Vorschriften zurückhalten sollte, wo die Kommunen im regionalen Verbund erfolgreich zusammenarbeiten“. In diesem Zusammenhang sei die Möglichkeit, über regionale Einzelhandelskonzepte Abweichungen von den strikten Vorgaben des Gesetzes zu erwirken, eine praxisnahe Ergänzung des Regelwerks.

Schneider sagte voraus, dass die Städte und Gemeinden in NRW von dieser Möglichkeit verantwortungsvoll Gebrauch machen würden: „Abgesehen davon, dass die Öffnungs-

klausel es gar nicht erlaubt, die Zielsetzung des Gesetzes in Frage zu stellen, wären die Kommunen auch schlecht beraten, den Schutz ihrer Zentren zu konterkarieren.“ Auch an anderen Stellen gebe der Entwurf den Kommunen mehr Flexibilität, etwa bei der Festlegung der so genannten zentrenrelevanten Sortimente.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

439

Neuaufgabe der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“

Das aktuelle Thema „Klimawandel“ war Ausgangspunkt für den DStGB und seiner Mitgliedsverbände auf dem Erfahrungsaustausch Umwelt im April 2007 überein zu kommen, die im Jahr 1997 als Druckversion aufgelegte Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ zu aktualisieren. Die Broschüre war damals durch den DStGB und den Mitgliedsverbänden und der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N erarbeitet worden. Die Kommunale Umwelt-Aktion Niedersachsen (U.A.N) ist eine Tochter-Organisation des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Bei der Neuaufgabe der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ geht es darum, unter Berücksichtigung der aktuellen Berichte über den Klimawandel, neue Handlungsmöglichkeiten und Praxisbeispiele im Bereich des kommunalen Klimaschutzes unter dem Motto „Global denken – Lokal handeln“ zusammen zu tragen. Von besonderem Interesse ist auch, wie sich die im Jahr 1997 in der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ aufgelisteten 152 „Klimaschutzbeispiele“ entwickelt und in der Praxis bewährt haben.

Vor diesem Hintergrund werden Mitgliedsstädte und Gemeinden darum gebeten, an einer Neuaufgabe der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ aktiv mitzuwirken. Um eine möglichst zeitnahe Veröffentlichung erreichen zu können, wird darum ersucht, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Es können nur per E-Mail zur Verfügung gestellte Beiträge unter Verwendung eines Vordrucks „Rathaus und Klimaschutz 2007“ veröffentlicht werden. Diesen Vordruck finden die Mitgliedsstädte und Gemeinden unter der Internet-Adresse www.uan.de (Unterverzeichnis: Projekte/Klimawandel und Kommunen). Interessierte Städte und Gemeinden können diesen Vordruck ausfüllen und ihn zusammen mit einer kurzen Beispielbeschreibung oder einem Erfahrungsbericht (1997) per E-Mail an folgende Adresse senden: rathausundklimaschutz@uan.de

Sobald mehrere Beispiele oder Erfahrungsberichte gemeldet werden, sollte für jedes einzelne Beispiel der entsprechende Vordruck „Rathaus und Klimaschutz 2007“ verwendet werden.

2. Beispiele und Erfahrungsberichte sollten in der Regel nicht länger als eine DIN A4-Seite sein. Textbeiträge sind ausreichend. Fotos, Grafiken und Ähnliches können in der geplanten Dokumentation nicht veröffentlicht werden. Gerne nimmt aber die U.A.N. diese entgegen, wenn die Verwertungsrechte für spätere Zwecke eingeräumt werden.

3. Es wäre sehr gut, wenn interessierte Städte und Gemeinden eine grobe Bewertung/Einschätzung der von ihnen gemeldeten Beispiele unter den Gesichtspunkten „Umsetzbarkeit“, „Klimaschutzpotenzial“ und auch „Kosten-/Nutzenverhältnis“ abgeben könnten.
4. Eingänge werden seitens der U.A.N. nur inhaltlich überprüft und dann ausgewählt. Aufbereitung, Korrekturen oder Rückfragen sollen nicht erfolgen. Soweit ein Beitrag in der Dokumentation veröffentlicht wird, wird die absendende Kommune hierüber per E-Mail informiert.
5. Der StGB NRW bitte darum, die an die U.A.N. gemailten Beispiele auch als Mail-Kopie an den StGB NRW zu senden unter der E-Mail-Adresse: Christiane.Koch@kommunen-in-nrw.de

Gemeinsam mit dem DStGB, der Kommunalen Umweltorganisation Niedersachsen (U.A.N.) bittet der Städte- und Gemeindebund NRW die Mitgliedsstädte und Gemeinden um Unterstützung.

Es wird weiterhin darum gebeten, Beispiele und Erfahrungsberichte möglichst bis zum 31. Juli 2007 an die o. g. Adresse der Kommunalen Umweltaktion U.A.N. zu senden.

Wir bedanken uns bereits jetzt herzlich für Ihre Mitwirkung und sind uns sicher, dass die Neuauflage der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ einen wertvollen Beitrag für die Städte und Gemeinden liefern wird, nicht zuletzt, weil die 152 Beispiele in der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ (1997) auch heute noch Aktualität besitzen und eine Neuauflage die hervorragende Möglichkeit bietet, aktualisiert Beispiele zusammen zu tragen, die für alle Städte und Gemeinden von Bedeutung sind und dem nachhaltigen Klimaschutz dienen.

Als ergänzendes Angebot wird auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in den nächsten Monaten eine Arbeitshilfe zum Thema Klimaschutz erstellen. Diese Arbeitshilfe, die von unserem Arbeitskreis Städtebauliche Erneuerung erarbeitet wird, soll eine Auswahl von guten Beispielen darstellen und mit Hilfe von Checklisten / Handlungsanleitungen eine konkrete Hilfestellung für das Gelingen klimawirksamer Projekte geben.

Az.: II/2 70-57-2 qu/ko Mitt. StGB NRW Juli 2007

440 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 11.04.2007 (Az. 15 A 4358/06) nochmals klargestellt, dass ein übergroßes Buchgrundstück unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs des OVG NRW verkleinert werden kann. Die Beantwortung, ob es sich bei einem Buchgrundstück um eine einzige wirtschaftliche Einheit oder mehrere wirtschaftliche Einheiten handelt, beurteilt sich dabei – so das OVG NRW – nicht nach der tatsächlichen, sondern auf der Grundlage der (baurechtlich) zulässigen Nutzung des Grundstücks. Diese hängt von den tatsächlichen Umständen wie Lage, Zuschnitt und Größe des Grundstücks und von rechtlichen Gesichtspunkten ab, nämlich der Zuordnung des Grundstücks zu einem bestimmten Baugebiet und den dafür festgesetzten baurechtlichen Bezugsgrößen für das Maß und die Art der baulichen Nutzung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.09.2006 – Az. 15 A 3118/06 –, S. 3 f. der Urteilsgründe).

Zur Klärung der Frage, wann ein Grundstück als übergroß anzusehen und deshalb eine kleinere wirtschaftliche Einheit zu bilden ist, kann nach dem OVG NRW auf die üblichen Grundstücksgrößen zurückgegriffen werden, für die sowohl die vorhandene Bebauung als auch die Baugebietslage zu berücksichtigen sind. In dem zu entscheidenden Fall stellte das OVG NRW auf die Größe des vorhandenen Gebäudes und die ländliche Lage des Grundstücks ab und kam zu dem Ergebnis, dass das veranlagte Grundstück kein übergroßes Grundstück war, welches unter Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs des OVG NRW verkleinert werden musste. Im Übrigen weist das OVG NRW darauf hin, dass für die Verkleinerung eines Buchgrundstückes auf der Grundlage des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs kein rechtlicher Zusammenhang nach der Rechtsprechung des OVG NRW gefordert wird, weil dieser rechtliche Zusammenhang nur dann erforderlich ist, wenn Buchgrundstücke zur Bildung einer wirtschaftlichen Einheit nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff des OVG NRW zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden sollen.

Az.: II/2 24-22 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juli 2007

441 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wasseranschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.04.2007 (Az. 15 A 3752/04) entschieden, dass ein Wasser-Anschlussbeitrag nach § 8 KAG NRW nur von solchen Grundstücken erhoben werden kann, für die auch ein wasserversorgungsrechtliches Anschlussrecht besteht. Ein solches unbedingtes Anschlussrecht, das erst die Beitragspflicht zu begründen vermag (vgl. OVG NRW, Urteil vom 24.1.2006 – Az.: 15 A 3819/03 –, NWVBl. 2006, S. 383), bestand nach der Wasserversorgungssatzung der beklagten Gemeinde aber nur für solche Grundstücke die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Dieses erfordert nach dem OVG NRW eine Heranführung der Wasserleitung in die Planstraße, von der das Grundstück erschlossen wird, bis zur Grundstücksgrenze (Grenzlinie; vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.04.2003 – Az. 15 A 2254/01 –, NVWZ – RR 2003, S. 778). Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass auch die Einräumung eines Anschlussrechtes in den Fällen, in denen der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Mehraufwendungen für den Anschluss an die öffentliche Frischwasserversorgungsanlage der Gemeinde zu tragen, keine die Beitragspflicht auslösende Anschlussmöglichkeit begründet (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.05.2005 – Az. 15 A 1691/03 –, KSTZ 2005, S. 191).

Eine Beitragserhebung vor der Bebauung eines Grundstückes und damit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage rechtfertigt sich nach dem OVG NRW daraus, dass die Inanspruchnahme nur noch von der Verwirklichung der Bebauung des Grundstücks durch den Grundstückseigentümer mit dem sich daraus ergebenden Wasserversorgungsbedarf abhängt und damit der wirtschaftliche Vorteil aktualisiert ist.

Dieser wirtschaftliche Vorteil liegt nach dem OVG NRW nicht vor, wenn ein Grundstück erst verkehrlich erschlossen werden muss, weil zurzeit keine gesicherte verkehrsmäßige Erschließung für das Grundstück vorliegt. Eine Absichtklärung der Gemeinde, die verkehrsmäßige Erschließung über ein gemeindeeigenes Grundstück zu sichern reicht nach dem OVG NRW hierbei nicht aus (vgl. OVG NRW, Urteil

vom 2.3.2004 – Az.: 15 A 1151/02 – NVwZ-RR 2004, S. 679f., wonach bei unbebauten Grundstücken selbst eine vorhandene Baulast ohne entsprechende dinglich im Grundbuch gesicherte Wegedienstbarkeit keine ausreichende Sicherung der Möglichkeit der Inanspruchnahme bedeutet).

Im Übrigen sah der Bebauungsplan im dem entschiedenen Fall die verkehrliche Erschließung des klägerischen Grundstücks durch eine Planstraße vor, die aber noch nicht hergestellt worden war. Die Schaffung einer eigenen privaten Zufahrt über ein anderes Grundstück ist aber nach dem OVG NRW beitragsrechtlich nicht gleichwertig mit dem Bau einer öffentlichen Erschließungsstraße, denn damit würde dem Kläger die verkehrliche Erschließung seines Grundstücks aufgebürdet. Die Beitragserhebung sei aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage nur noch von der Verwirklichung der Bebauung des Grundstücks mit dem sich daraus ergebenden Wasserversorgungsbedarf abhängt, weil dann der wirtschaftliche Vorteil aktualisiert sei. Dieses werde dem Grundstückseigentümer nicht gewährt, der vor der Verwirklichung des Bauvorhabens erst das Grundstück zusätzlich selbst in Abweichung von der plangemäßen Erschließung verkehrlich erschließen muss. Auch wenn dem Grundstückseigentümer dieses möglich sei, sei die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage dennoch nicht nur von der bloßen Ausübung des Baurechts abhängig und entspreche damit nicht mehr dem beitragsrechtlichen Bild des wegen vorhandener Erschließung baureifen und wasserversorgungsrechtlich erschlossenen Grundstücks, dessen Eigentümer durch die damit gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage die beitragsrechtlich relevanten Vorteile erfährt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.5.2005 – Az.: 15 A 1690/03 –, KStZ 2005, S. 191f.).

Schließlich weist das OVG NRW darauf hin, dass der Begriff der gewerblichen Nutzung bei der Erhebung eines Wasser-Anschlussbeitrages nach § 8 KAG NRW unter spezifisch wasseranschlussbeitragsrechtlichen Gesichtspunkten zu verstehen ist. In Betracht kommen demnach nach dem OVG NRW nur solche gewerbliche Nutzungen, die überhaupt einen Wasserversorgungsbedarf nach sich ziehen können (vgl. zum Kanalanschlussbeitrag: OVG NRW, Urteil vom 22.5.2001 – Az.: 15 A 5608/98 –, NVwZ-RR 2002, S. 303). Dieses sei bei einer baurechtlich genehmigten Nutzung des Grundstücks im zu entscheidenden Fall als Freilager, Verkaufsdemonstrationsfläche und Kundeladefläche nicht ersichtlich. Auch im Übrigen sei eine typische sonstige gewerbliche Nutzung, die einen Wasserversorgungsbedarf nach sich ziehen kann nicht erkennbar.

Damit konnte nach dem OVG NRW im dem zu entscheidenden Fall die Beitragspflicht für die Wasserversorgungsanlage erst dann entstehen, wenn das Grundstück unter den gewöhnlichen, nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Bedingungen bebaut werden kann, d.h. im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung, wenn die Planstraße als öffentliche Straße hergestellt worden ist.

Az.: II/2 20-00 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juli 2007

442 Oberverwaltungsgericht NRW zum Straßenseitengraben als Kanal

Das OVG NRW hat sich in einem Urteil vom 12.12.2006 (Az. 15 A 2173/04) mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Ka-

nalanschlussbeitragspflicht nach § 8 KAG NRW auch dann entstanden sein kann, weil ein Straßenseitengraben zur Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken genutzt worden ist und deshalb als Teil der gemeindlichen Gewässeranlage anzusehen war, mit der Folge, dass die aktuell geltend gemachte Beitragspflicht für einen neu gebauten Regenwasserkanal verjährt ist.

Das OVG NRW führt hierzu aus, dass ein Straßenseitengraben, in den Niederschlagswasser von angrenzenden Privatgrundstücken eingeleitet wird, ein Gewässer ist (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW).

Wasserrechtliche Gründe schließen nach dem OVG NRW nicht aus, dass ein Gewässer zugleich ein Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage sein kann (so genannte 2-Naturen-Theorie; vgl. BVerwG, Urteil vom 31.10.1975 - IV C 8. - 11.74-, BVerwGE 49, 301 (303 f.); zum Verlust der Gewässer-eigenschaft durch Absonderung vom unmittelbaren Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserhaushalt durch Verrohrung (vgl. Urteil vom 31.10.1975-IV C 43-73-, BVerwGE 49, 293(299 f.).

Jedoch erfordert der Begriff der öffentlichen (Entwässerungs-)Einrichtung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW, dass ein Gewässer technisch in die gemeindliche (Entwässerungs-)Einrichtung integriert ist. Wenn aber das aufgenommene Abwasser (hier: Niederschlagswasser) – so das OVG NRW – lediglich ohne irgendeine abwassertechnische Behandlung durch die Gemeinde unterhalb der Einleitungsstelle dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird, kann das Gewässer nicht Bestandteil der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung sein (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.08.1989, Az. 2 A 149/85-, ZfW 1990, Seite 419; OVG NRW, Urteil vom 14.09.1977 - II A 700/72-, OVG 33, 122, jeweils zum Begriff der öffentlichen (Entwässerungs-)Einrichtung im Sinne des Benutzungsgebührenrechts).

Weil in dem OVG NRW entschiedenen Fall der Straßenseitengraben das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken ohne weitere (abwassertechnische) Behandlung in einen anderen Bach überführte, lag nach dem OVG NRW kein Straßenseitengraben als Gewässer vor, der Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage war. Vor diesem Hintergrund entstand die Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW erstmalig dadurch, dass vor dem klägerischen Grundstück ein Regenwasserkanal für die Ableitung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken gebaut und in Betrieb genommen worden ist.

Az.: II/2 24-21 qu/ko

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Buchbesprechungen

Sozialhilfe SGB XII – Grundsicherung für Arbeit-suchende SGB II

Textausgabe mit Verordnungen erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2007, 6., aktualisierte Auflage, 114 Seiten, € 9,80; ab 12 Expl. € 8,80; ab 25 Expl. 8,-; ab 50 Expl. € 7,25 (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf). ISBN 978-3-415-03907-0

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch – mit Wirkung vom 1. Januar 2005 –

wurde das Sozialhilferecht reformiert und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen Zwölftes Buch eingeordnet. Parallel zum SGB XII (Sozialhilfe) ist durch „Hartz IV“ das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Kraft getreten.

Die 6., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB II und SGB XII mit Rechtsstand 1. April 2007. Alle rechtlichen Änderungen durch den Gesetzgeber, die bis Ende März 2007 verkündet wurden, sind eingearbeitet.

Mit der Aufnahme des § 45 Abs. 2 Satz 5 SGB II wurde der Einigungsstelle mit Wirkung ab 1.4.2007 die Möglichkeit gegeben, als Sachverständigen den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in geeigneten Fällen bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit hinzuzuziehen.

Die durch die Gesundheitsreform neu eingeführte Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der in der privaten Krankenversicherung einzuführende Basistarif machten eine Anpassung des § 32 SGB XII (Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung) ab 1.1.2009 erforderlich. Die Parallelvorschrift des § 26 SGB II (Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen) wird ebenfalls zum 1.1.2009 angepasst.

Darüber hinaus sind die aktuelle Regelsatzverordnung zum SGB XII sowie die Mindestanforderungsverordnung und die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung zum SGB II enthalten.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragraphen- und Seitenangaben dient zur schnellen Orientierung für Hilfebedürftige, für Agenturen für Arbeit, Sozialämter und deren Arbeitsgemeinschaften sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialen Diensten, für Job-Center und Jugendämter in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar; SGB XII: Sozialhilfe

Von Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthé, Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, Privatdozent an der Universität Oldenburg, Prof. Dr. Johannes Falterbaum, Berufsakademie Heidenheim, Prof. Dr. Thomas Klie, Evangelische Fachhochschule Freiburg, Prof. Dr. Erika Lücking, Richterin am Verwaltungsgericht, Evangelische Fachhochschule Berlin, Prof. Dr. Volker Neumann, Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Volker Schlette, Richter am Verwaltungsgericht, apl. Professor an der Georg-August-Universität Göttingen, Dr. Thomas Voelzke, Richter am Bundessozialgericht

Stand 2007. Loseblatt-Kommentar einschließlich der 9. Lieferung, 2.608 Seiten in 2 Ordnern, DIN A 5, EURO (D) 98,-; ISBN 978 3 503 06375 8; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G – 10785 Berlin, Tel.: (030) 25 00 85 – 0, Fax: (030) 25 00 85 – 870, www.ESV.info

Täglich werden neue Fragen gestellt. Der Hauck/Noftz liefert zuverlässige Antworten und überzeugt seit Jahrzehnten durch sein ausgereiftes Konzept. Der Kommentar zum SGB XII versteht sich als ein Erläuterungswerk für die Verwaltungspraxis, Anwaltschaft, Rechtsprechung und private Hilfsorganisationen. Er enthält die wichtigsten Materialien des Gesetzgebungsverfahrens und eine umfangreiche

Einführung zu den Strukturprinzipien sowie zu verwaltungswissenschaftlich und europarechtlich relevanten Bezügen der Sozialhilfe ist das Werk darüber hinaus auch für den Kreis sozialpolitisch Tätiger von besonderem Interesse.

Mit der 9. Lieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Sie setzt die Neukomentierung der durch das Gesetz vom 2.12.2006 geänderten Vorschriften fort. Außerdem wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum SGB II in ihren für das SGB XII relevanten Bezügen eingearbeitet.

Das SGB XII gibt es auch in elektronischer Form auf CD-ROM. Diese ermöglicht einen schnellen und einfachen Zugriff auf den Kommentar. Weitere Informationen unter www.SGBdigital.de. Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/978_3_503_06375_8

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Sozialgesetzbuch (SGB) SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Kommentar, herausgegeben von Dr. Karl Hauck und Prof. Dr. Wolfgang Noftz

Stand 2007. Loseblatt-Kommentar einschließlich der 15. Lieferung, 2.696 Seiten in 2 Ordnern, EURO (D) 98,-; ISBN 978 3 503 06031 3; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Tel.: (030) 25 00 85 – 0, Fax: (030) 25 00 85 – 870, www.ESV.info

Das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX hat die Situation behinderter Menschen wesentlich erleichtert. Die vom Gesetzgeber seitdem mehrfach ergänzten und geänderten Vorschriften werden von fachlich hoch kompetenten Autoren aus dem Bereich Rechtsprechung und Verwaltung fundiert und praxisorientiert kommentiert. Wie die weiteren Kommentare im Rahmen des „Hauck/Noftz Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar“ bietet auch dieses Werk hohe inhaltliche Qualität, erleichtert das Verständnis der Vorschriften, auch im Gesamtzusammenhang mit den übrigen Teilen des SGB, und bietet verlässliche Hilfe für ihre Anwendung.

Mit der 15. Lieferung ist das Werk wieder auf dem neuesten Stand. Sie aktualisiert den Stand der Gesetzgebung zum SGB IX: Durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 wurden die §§ 50 und 145 ff. geändert. Insbesondere wurde klargestellt, dass die „Notwendigkeit ständiger Begleitung“ (Merkzeichen B) ausschließlich als „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ zu verstehen ist. Die erforderliche Aktualisierung der Erläuterungen erscheint mit der nächsten Lieferung. Die schon mit der 14. Ergänzungslieferung begonnene Einarbeitung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wird fortgesetzt: Die aktuelle Fassung des AGG (Stand 2. Dezember 2006) findet sich bei K § 81 Anhang I, die vollständige Gesetzesbegründung bei M 060. Die soeben verabschiedete Gesundheitsreform betrifft auch das SGB IX. Die Bearbeitung der Neukomentierung der §§ 20 und 21 wird in der 16. Ergänzungslieferung erscheinen.

Das SGB IX gibt es übrigens auch in elektronischer Form auf CD-ROM. Diese ermöglicht einen schnellen und einfachen Zugriff auf den Kommentar. Weitere Informationen unter www.SGBdigital.de.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Baugesetzbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis/Dr. Michael Krautzberger/Dr. Rolf-Peter Löhr, Baugesetzbuch, Verlag C.H.Beck, 10.Auflage, 2007 XXVIII, 1489 Seiten, in Leinen € 88,00, ISBN: 978-3-406-55722-4

Dieser Standardkommentar besticht durch Handlichkeit und Präzision. Als „Kommentar des ersten Zugriffs“ enthält das Werk alle wichtigen Informationen für den Rechtsalltag und sagt auch dem eiligen Benutzer klar und verständlich „was gilt“. Die Kommentierung orientiert sich praxisgerecht an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist in der Regel eine Gliederungsübersicht vorangestellt, besonders wichtige Abschnitte werden mit Vorbemerkungen eingeleitet. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der gewünschten Erläuterungen. Im Anhang sind die BauNVO und die WertV abgedruckt, deren Inhalte in die Kommentierungen mit einbezogen sind.

Das Baugesetzbuch wurde mit Wirkung vom 1.1.2007 durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte („BauGB 2007“) umfangreich geändert. Vor allem diese Änderungen werden in der Neuauflage dargestellt:

- Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung
- Sicherung zentraler Versorgungsbereiche und der verbrauchernahen Versorgung
- Erweiterung der Vorhabensteuerung durch den Durchführungsvertrag beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Beschleunigung und Erleichterung des Abschlusses von städtebaulichen Sanierungsverfahren.

Die Neuauflage berücksichtigt auch die sonstigen Novellierungen wie z.B. die „Hochwasserschutz-Novelle“ und die Auswirkungen des Öffentlichkeitsbeteiligungs- und Um-

weltrechtsbehelfsgesetzes auf das BauGB. Literatur und Rechtsprechungsnachweise sind auf den neuesten Stand gebracht.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Energieeffizienz in Gebäuden – Jahrbuch 2007 erschienen

Jürgen Pöschk (Hrsg.); 288 Seiten; ISBN 3-936062-03-X; 29,50 Euro

Das soeben erschienene Jahrbuch gibt in 35 Beiträgen namhafter Autoren einen umfassenden Überblick über den aktuellen Wissens- und Diskussionsstand zum Thema Energieeffizienz in Gebäuden.

Auf 290 Seiten werden politische und rechtliche Rahmenbedingungen, technische Lösungen und finanzielle Förderkonzepte für Energieeffizienz beleuchtet. Praxisberichte über Technikinnovationen und realisierte Projekte zeigen, mit welchen wirtschaftlichen Ergebnissen Energieeffizienz in Gebäuden erfolgreich umgesetzt werden kann.

Neben Bundesbauminister Wolfgang Tiefensee und EU-Energie-Kommissar Andris Piebalgs zählen Experten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Bau- und Wohnungswirtschaft sowie zahlreiche Praktiker zu den Autoren.

Das „Jahrbuch Energieeffizienz in Gebäuden“ wird bereits zum zweiten Mal vom VME Verlag und Medienservice Energie veröffentlicht und hat sich inzwischen als Standardwerk im Bereich Energieeffizienz etabliert. Es richtet sich an Planer und Berater sowie an Fachleute aus Wohnungs- und Energiewirtschaft, Politik und Verbänden.

Das Werk ist direkt beim VME Verlag und Medienservice Energie, Telefon 030 – 21 75 21 07, Telefax 030 – 21 75 21 09, online unter www.vme-energieverlag.de sowie im Buchhandel erhältlich.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juli 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211,
Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200